

Bundesgesetzblatt²⁹³³

Teil I

G 5702

2004	Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 2004	Nr. 62
-------------	---	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22.11.2004	Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV) FNA: neu: 26-12-2	2934
22.11.2004	Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) FNA: neu: 26-12-3	2937
25.11.2004	Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes FNA: neu: 26-12-1; 26-8-1, 26-1-8, 210-2-3, 210-2-4, 26-1-9, 26-1-10, 26-1-11, 26-6-2	2945

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	3062
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	3063
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3064

**Verordnung
über das Verfahren und die Zulassung von
im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung
(Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)**

Vom 22. November 2004

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), des § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), der durch Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt wurde, und des § 288 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), von denen § 288 durch Artikel 1 Nr. 164 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Teil 1

Zulassung von
im Inland lebenden Ausländern
zur Ausübung einer Beschäftigung

Abschnitt 1

Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1

Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des Aufenthaltsgesetzes) oder die nicht schon auf Grund des Aufenthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes),
2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes) und
3. die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2

**Zustimmungsfreie Beschäftigungen
nach der Beschäftigungsverordnung**

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3

Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 4

**Sonstige
zustimmungsfreie Beschäftigungen**

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Abschnitt 2

**Zustimmungen zu
Erlaubnissen zur Ausübung einer
Beschäftigung ohne Vorrangprüfung**

§ 5

Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

§ 6

**Fortsetzung
eines Arbeitsverhältnisses**

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 7

Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Auf-

enthaltsgesetzes erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8

Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden für

1. eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule erworben hat, oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,
 - c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder
 - d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, oder
2. eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.

Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 9

Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. drei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit vier Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgeist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

Abschnitt 3

Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

§ 10

Grundsatz

Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

§ 11

Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Teil 2

Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 12

Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 13

Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,
 2. des Arbeitgebers,
 3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und
 4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit
- beschränkt werden.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

§ 14

Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes nicht fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 15

Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(2) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 22. November 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

**Verordnung
über die Zulassung von neueinreisenden
Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung
(Beschäftigungsverordnung – BeschV)**

Vom 22. November 2004

Auf Grund des § 42 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und der §§ 288 und 292 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. I S. 594, 595), von denen § 288 durch Artikel 1 Nr. 164 Buchstabe a und b und § 292 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 166 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Abschnitt 1

Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1

Grundsatz

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) bedarf in den Fällen der §§ 2 bis 16 nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 2

Aus- und Weiterbildungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,
2. im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms,
3. bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit oder
4. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäi-

schen Gemeinschaft oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten (Regierungspraktikanten).

§ 3

Hochqualifizierte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 4

Führungskräfte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura,
2. Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind,
3. Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit diese durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen sind, oder
4. leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens für eine Beschäftigung auf Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene oder für eine Tätigkeit in sonstiger leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist.

§ 5

**Wissenschaft,
Forschung und Entwicklung**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre,

von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,

2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,
3. Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers oder
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen.

§ 6

Kaufmännische Tätigkeiten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden, oder
2. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ankaufen sollen

und sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland aufhalten.

§ 7

Besondere Berufsgruppen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
2. Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
3. Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten,
4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als

Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt, oder

5. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat.

§ 8

Journalistinnen und Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist.

§ 9

Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

§ 10

Ferienbeschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

§ 11

Kurzfristig entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen, oder

5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat.

§ 12

Internationale Sportveranstaltungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat, insbesondere

1. die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
2. die Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
3. die Vertreter der offiziellen Verbandspartner und offizielle Lizenzpartner,
4. die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner.

§ 13

Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, soweit

1. das Unternehmen diesen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dem Arbeitgeber für seine drittstaatsangehörigen Fahrer eine Fahrerbescheinigung ausgestellt wurde nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderung aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäischen Union begründenden Verträge – Anhang II: Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte – 8. Verkehrspolitik – C. Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 236 S. 449), oder
2. das Unternehmen diesen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten.

Satz 1 gilt im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen ohne Fahrerbescheinigung auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist.

(2) Im grenzüberschreitenden Schienenverkehr gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 ohne Fahrerbescheinigung auch ungeachtet der Zulassung des Fahrzeuges.

§ 14

Schifffahrt und Luftverkehr

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr,
2. die nach dem Seelotsgesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen,
3. das technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen oder
4. die Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland.

§ 15

Dienstleistungserbringung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden, wenn

1. der Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten erteilt wird und sie bei dem Arbeitgeber zuvor mindestens sechs Monate tatsächlich und ordnungsgemäß im Sitzstaat beschäftigt waren, oder
2. der Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten erteilt wird und sie bei dem Arbeitgeber zuvor mindestens zwölf Monate tatsächlich und ordnungsgemäß im Sitzstaat beschäftigt waren.

Sollen die betreffenden Personen erneut in das Bundesgebiet entsandt werden, ist die Beschäftigung nur dann zustimmungsfrei, wenn zuvor die für die Befristung nach Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

§ 16

Beschäftigungs-aufenthalte ohne Aufenthaltstitel

Tätigkeiten nach den §§ 2, 4 bis 13, die bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Gleiches gilt für Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Abschnitt 2**Zustimmungen
zu Beschäftigungen,
die keine qualifizierte
Berufsausbildung voraussetzen****§ 17****Grundsatz**

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes), nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen.

(2) Soweit nach Absatz 1 eine Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilt worden ist, für die in diesem Abschnitt eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, kann der Aufnahme einer zeitlich begrenzten Beschäftigung nach einer anderen Bestimmung dieses Abschnittes vorbehaltlich besonderer Regelungen erst im folgenden Kalenderjahr zugestimmt werden.

§ 18**Saisonbeschäftigungen**

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt vier Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr begrenzt. Satz 2 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

§ 19**Schaustellergehilfen**

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Schaustellergewerbe kann bis zu insgesamt neun Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind.

§ 20**Au-pair-Beschäftigung**

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 25 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au pair beschäftigt werden.

§ 21**Haushaltshilfen**

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Innerhalb des Zulassungszeitraumes von drei Jahren kann die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitgebers erteilt werden. Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

§ 22**Hausangestellte von Entsandten**

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte bei Personen, die für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland tätig werden (Entsandte), kann für diesen Zeitraum erteilt werden, wenn die Entsandten vor ihrer Einreise die Hausangestellten seit mindestens einem Jahr in ihrem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitgliedes beschäftigt haben. Die Zustimmung kann höchstens um drei Jahre verlängert werden.

§ 23**Kultur und Unterhaltung**

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel bei Personen erteilt werden, die

1. eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben,
2. zu einer länger als drei Monate dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden.

§ 24**Praktische Tätigkeiten
als Voraussetzung für die
Anerkennung ausländischer Abschlüsse**

Ist für eine qualifizierte Beschäftigung, zu der eine Zustimmung erteilt werden soll, die inländische Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses notwendig und setzt diese Anerkennung eine befristete praktische Tätigkeit in Deutschland voraus, kann dem Aufenthaltstitel für die Ausübung dieser befristeten Tätigkeit zugestimmt werden.

Abschnitt 3

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen

§ 25

Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) und nicht nach Abschnitt 1 zustimmungsfrei ist, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen.

§ 26

Zeitlich begrenzte Zulassungen von Sprachlehrern und Spezialitätenköchen

(1) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren erteilt werden.

(2) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann Spezialitätenköchen für die Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants bis zu einer Geltungsdauer von vier Jahren erteilt werden.

(3) Eine erneute Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach diesem Abschnitt darf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausländern nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des früheren Aufenthaltstitels und der Ausreise erteilt werden.

§ 27

IT-Fachkräfte und akademische Berufe

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann erteilt werden

1. Fachkräften, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen,
2. Fachkräften, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, wenn an ihrer Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht, oder
3. Hochschulabsolventen nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes für einen angemessenen Arbeitsplatz.

§ 28

Leitende Angestellte und Spezialisten

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann erteilt werden

1. leitenden Angestellten und anderen Personen, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse

verfügen (Spezialisten) eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen, oder

2. leitenden Angestellten für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen.

§ 29

Sozialarbeit

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann Fachkräften erteilt werden, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 30

Pflegekräfte

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger mit einem bezogen auf einschlägige deutsche berufsrechtliche Anforderungen gleichwertigen Ausbildungsstand und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen kann erteilt werden, sofern die betreffenden Personen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind.

§ 31

Internationaler

Personalaustausch, Auslandsprojekte

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren

1. als qualifizierte Fachkraft, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns,
2. für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist, der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Projektes im Ausland tätig wird und über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel auch für Fachkräfte des Auftraggebers des Auslandsprojektes erteilt werden, wenn die Fachkräfte im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten vorübergehend vom Auftragnehmer beschäftigt werden, der Auftrag eine entsprechende Verpflichtung für den Auftragnehmer enthält und die Beschäftigung für die

spätere Tätigkeit im Rahmen des fertiggestellten Projektes notwendig ist. Satz 2 findet auch Anwendung, wenn der Auftragnehmer keine Zweigstelle oder Betriebe im Ausland hat.

Abschnitt 4

Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen

§ 32

Grundsatz

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann abweichend von den Regelungen in den Abschnitten 2 und 3 der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung, die keine (§ 18 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine mindestens dreijährige Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) voraussetzt, nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen.

(2) Soweit eine Zustimmung nach Absatz 1 zur Aufnahme einer befristeten Beschäftigung nach den §§ 33, 35 oder 36 dieser Verordnung erteilt worden ist, kann der Aufnahme einer zeitlich befristeten Beschäftigung nach einer anderen Bestimmung der Abschnitte 2 bis 5 vorbehaltlich besonderer Regelungen erst in dem Kalenderjahr zugestimmt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die befristete Beschäftigung nach §§ 33, 35 oder 36 endete.

§ 33

Deutsche Volkszugehörige

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung von deutschen Volkszugehörigen erteilt werden, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen.

§ 34

Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger

Staatsangehörigen von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

§ 35

Fertighausmontage

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Personen erteilt werden, die von einem Fertighaushersteller mit Sitz im Ausland für bis zu insgesamt neun Monate im Kalenderjahr in das Inland entsandt werden, um bestellte, von ihrem Arbeitgeber im Ausland hergestellte Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen aufzustellen und zu montieren. Satz 1 gilt auch für die im Zusammenhang mit der Montage notwendigen Installationsarbeiten.

§ 36

Längerfristig entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
2. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren.

Die Zustimmung ist auf die vorgesehene Beschäftigungsdauer zu befristen, die Frist darf drei Jahre nicht übersteigen.

§ 37

Grenzgängerbeschäftigung

Die Zustimmung kann zu einer Grenzgängerkarte nach § 12 Abs. 1 der Aufenthaltsverordnung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Abschnitt 5

Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen

§ 38

Grundsatz

Besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung, die die Ausübung einer Beschäftigung regelt, bestimmt sich die Erteilung der Zustimmung gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes nach dieser Vereinbarung. Im Übrigen finden die §§ 39 bis 41 Anwendung.

§ 39

Werkverträge

(1) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber kann für längstens zwei Jahre erteilt werden. Steht von vornherein fest, dass die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, kann die Zustimmung bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden. Verlässt der Beschäftigte das Inland und ist sein Aufenthaltstitel erloschen, so darf eine neue Zustimmung nur erteilt werden, wenn der Zeitraum zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Beschäftigter im Rahmen von Werkverträgen nicht kürzer ist als die Gesamtgeldungsdauer der früheren Aufenthaltstitel. Der Zeitraum nach Satz 3, in dem eine Zustimmung nicht erteilt werden darf, beträgt höchstens

zwei Jahre; er beträgt höchstens drei Monate, wenn die betreffende Person vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Inland beschäftigt war.

(2) Ausländern, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über Werkvertragsarbeitnehmer tätig ist, vorübergehend in das Inland als leitende Mitarbeiter oder als Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen für eine Beschäftigung bei der Niederlassung oder einer Zweigstelle des Unternehmens oder zur Durchführung von Revisionen entsandt werden, kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung der Beschäftigung in dem für die Werkvertragstätigkeit erforderlichen Umfang für bis zu insgesamt vier Jahre erteilt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit an Beschäftigte der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Personen des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

§ 40

Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmer

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 18 Monaten kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, beschäftigt werden.

§ 41

Sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung, soweit dies in zwischenstaatlichen Verträgen bestimmt ist.

(2) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann erteilt werden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies bestimmt (§ 18 Abs. 3 und 4 und § 39 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes).

(3) Für zwischenstaatliche Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf, gilt Absatz 1, bei Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass eine Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für Fach- oder Weltausstellungen, die nach dem Pariser Übereinkommen über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (BGBl. 1974 II S. 276) registriert sind, kann für Angehörige der ausstellenden Staa-

ten die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie für den ausstellenden Staat zur Vorbereitung, Durchführung oder Beendigung des nationalen Ausstellungsbeitrages tätig werden.

Abschnitt 6

Arbeitsvermittlung und Anwerbung aus dem Ausland

§ 42

Vermittlung

Die Arbeitsvermittlung von Ausländern aus dem Ausland und die Anwerbung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung im Inland darf für eine Beschäftigung nach den §§ 10, 18, 19, 21, 30 und 40 nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten

§ 43

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 404 Abs. 2 Nr. 9 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42 eine dort genannte Arbeitsvermittlung oder Anwerbung durchführt.

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§ 44

Verfahren

Die §§ 6, 7, 9 und 12 bis 15 der Beschäftigungsverfahrensverordnung gelten für die Zulassung oder nach einer Zulassung aus dem Ausland entsprechend, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt.

§ 45

Befristungen

(1) Bei Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, darf die Zustimmung längstens für die vorgesehene Dauer der Beschäftigung erteilt werden.

(2) Bei Beschäftigungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes ist die Zustimmung bei der Ausbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und bei der Weiterbildung für die Dauer zu erteilen, die nachweislich

eines von der Bundesagentur für Arbeit geprüften Weiterbildungsplanes zur Erreichung des Weiterbildungszieles erforderlich ist.

§ 46

Übergangsregelungen

(1) Die einem Ausländer vor dem 1. Januar 2005 gegebene Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels fort.

(2) Die einer IT-Fachkraft nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilte befristete Arbeitserlaubnis gilt als unbefristete Zustimmung zum Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung fort.

(3) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

(4) Die Regelung des § 7 Nr. 4 gilt auch für Berufssportlerinnen und Berufssportler bei der Verlängerung ihres Aufenthaltstitels, wenn sie ein am 7. Februar 2002 bestehendes Vertragsverhältnis unter den bis dahin geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen bei demselben Arbeitgeber fortsetzen.

§ 47

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. § 26 Abs. 1 tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. November 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes

Vom 25. November 2004

Es verordnen

- auf Grund des § 69 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986) sowie in Verbindung mit Artikel 34 des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), Artikel 58 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und Artikel 13 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), die Bundesregierung und
- auf Grund des § 99 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986) sowie in Verbindung mit Artikel 80 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595), Artikel 7 § 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130), auf Grund des § 40 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) in Verbindung mit Artikel 7 des Vierunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes – § 129b StGB vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), jeweils in Verbindung mit Artikel 21 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) und mit Artikel 123 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) sowie auf Grund des § 10 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), der durch Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit Artikel 34 des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), auf Grund des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 49 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1

Passpflicht für Ausländer

- § 2 Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters
- § 3 Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz
- § 4 Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer
- § 6 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland
- § 7 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland
- § 8 Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer
- § 9 Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer
- § 10 Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer
- § 11 Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer
- § 12 Grenzgängerkarte
- § 13 Notreiseausweis
- § 14 Befreiung von der Passpflicht in Rettungsfällen

Abschnitt 2

Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 15 Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte
- § 16 Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen
- § 17 Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts

Unterabschnitt 2

Befreiungen für Inhaber bestimmter Ausweise

- § 18 Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose
- § 19 Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe
- § 20 Befreiung für Inhaber von Ausweisen der Europäischen Union und zwischenstaatlicher Organisationen und der Vatikanstadt
- § 21 Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten
- § 22 Befreiung für Schüler auf Sammelisten

Unterabschnitt 3

Befreiungen im grenz- überschreitenden Beförderungswesen

- § 23 Befreiung für ziviles Flugpersonal
- § 24 Befreiung für Seeleute
- § 25 Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt
- § 26 Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum

Unterabschnitt 4 Sonstige Befreiungen

- § 27 Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten
- § 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer
- § 29 Befreiung in Rettungsfällen
- § 30 Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung

Abschnitt 3 Visumverfahren

- § 31 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung
- § 32 Zustimmung der obersten Landesbehörde
- § 33 Zustimmungsfreiheit bei Spätaussiedlern
- § 34 Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten
- § 35 Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika
- § 36 Zustimmungsfreiheit bei dienstlichen Aufenthalten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte
- § 37 Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen
- § 38 Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde

Abschnitt 4 Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

- § 39 Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke
- § 40 Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts
- § 41 Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

Abschnitt 5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- § 42 Antragstellung auf Verlegung des Wohnsitzes
- § 43 Verfahren bei Zustimmung des anderen Mitgliedstaates zur Wohnsitzverlegung

Kapitel 3 Gebühren

- § 44 Gebühren für die Niederlassungserlaubnis
- § 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis
- § 46 Gebühren für das Visum
- § 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen
- § 48 Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen
- § 49 Bearbeitungsgebühren
- § 50 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger
- § 51 Widerspruchsgebühr
- § 52 Befreiungen und Ermäßigungen
- § 53 Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen
- § 54 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Kapitel 4 Ordnungsrechtliche Vorschriften

- § 55 Ausweisersatz
- § 56 Ausweisrechtliche Pflichten
- § 57 Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente

Kapitel 5 Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1

Muster für Aufenthaltstitel, Pass- und Ausweisersatz und sonstige Dokumente

- § 58 Vordruckmuster
- § 59 Muster der Aufenthaltstitel
- § 60 Lichtbild
- § 61 Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik

Abschnitt 2

Datenverarbeitung und Datenschutz

Unterabschnitt 1

Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen

- § 62 Dateiführungspflicht der Ausländerbehörden
- § 63 Ausländerdatei A
- § 64 Datensatz der Ausländerdatei A
- § 65 Erweiterter Datensatz
- § 66 Datei über Passersatzpapiere
- § 67 Ausländerdatei B
- § 68 Löschung
- § 69 Visadatai
- § 70 Datei über Visaversagungen

Unterabschnitt 2

Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

- § 71 Übermittlungspflicht
- § 72 Mitteilungen der Meldebehörden
- § 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden
- § 74 Mitteilungen der Justizbehörden
- § 75 Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit
- § 76 Mitteilungen der Gewerbebehörden

Kapitel 6 Ordnungswidrigkeiten

- § 77 Ordnungswidrigkeiten
- § 78 Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 79 Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte
- § 80 Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken nach Inkrafttreten dieser Verordnung
- § 81 Weitergeltung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren
- § 82 Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien
- § 83 Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen

Anlagen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Schengen-Staaten sind die Staaten, in denen Titel II Kapitel 1 bis 6 des Schengener Durchführungsübereinkommens Anwendung findet.

(2) Ein Kurzaufenthalt ist ein Aufenthalt im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten von höchstens drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an.

(3) Reiseausweise für Flüchtlinge sind Ausweise auf Grund

1. des Abkommens vom 15. Oktober 1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (BGBl. 1951 II S. 160) oder
2. des Artikels 28 in Verbindung mit dem Anhang des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559).

(4) Reiseausweise für Staatenlose sind Ausweise auf Grund des Artikels 28 in Verbindung mit dem Anhang des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473).

(5) Schülersammellisten sind Listen nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

(6) Flugbesatzungsausweise sind „Airline Flight Crew Licenses“ und „Crew Member Certificates“ nach der Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411).

(7) Binnenschiffahrtsausweise sind in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Grenzübertritt vorgesehene Ausweise für ziviles Personal, das internationale Binnenwasserstraßen befährt, sowie dessen Familienangehörige, soweit die Geltung für Familienangehörige in den jeweiligen Vereinbarungen vorgesehen ist.

(8) Standardreisedokumente für die Rückführung sind Dokumente nach der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder (ABl. EG 1996 Nr. C 274 S. 18).

Kapitel 2

Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1

Passpflicht für Ausländer

§ 2

Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters

Minderjährige Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfüllen die Passpflicht auch durch Eintragung in einem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz eines gesetzlichen Vertreters. Für einen minderjährigen Ausländer, der das zehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt dies nur, wenn im Pass oder Passersatz sein eigenes Lichtbild angebracht ist.

§ 3

Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz

(1) Von anderen Behörden als von deutschen Behörden ausgestellte amtliche Ausweise sind als Passersatz zugelassen, ohne dass es einer Anerkennung nach § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes bedarf, soweit die Bundesrepublik Deutschland

1. auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder
2. auf Grund des Rechts der Europäischen Union

verpflichtet ist, dem Inhaber unter den dort festgelegten Voraussetzungen den Grenzübertritt zu gestatten. Dies gilt nicht, wenn der ausstellende Staat aus dem Geltungsbereich des Ausweises ausgenommen oder wenn der Inhaber nicht zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt ist.

(2) Die Zulassung entfällt, wenn das Bundesministerium des Innern in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 feststellt, dass

1. die Gegenseitigkeit, soweit diese vereinbart wurde, nicht gewahrt ist oder
2. der amtliche Ausweis
 - a) keine hinreichenden Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Inhabers oder der ausstellenden Behörde enthält,
 - b) keine Sicherheitsmerkmale aufweist, die in einem Mindestmaß vor Fälschung oder Verfälschung schützen, oder
 - c) die Angaben nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache enthält.

(3) Zu den Ausweisen im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere:

1. Reiseausweise für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3),
2. Reiseausweise für Staatenlose (§ 1 Abs. 4),
3. Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
4. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
5. amtliche Personalausweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz für deren Staatsangehörige,
6. Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5),
7. Flugbesatzungsausweise, soweit sie für einen Aufenthalt nach § 23 gebraucht werden, und
8. Binnenschiffahrtsausweise, soweit sie für einen Aufenthalt nach § 25 gebraucht werden.

§ 4

Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer

(1) Durch deutsche Behörden ausgestellte Passersatzpapiere für Ausländer sind:

1. der Reiseausweis für Ausländer,
2. die Grenzgängerkarte,
3. der Notreiseausweis,
4. der Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3),
5. der Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Abs. 4),
6. die Schülersammelliste (§ 1 Abs. 5),
7. die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2),
8. das Standardreisedokument für die Rückführung (§ 1 Abs. 8).

(2) Ein Passersatz für Ausländer wird in der Regel entzogen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Er ist zu entziehen, wenn der Ausländer auf Grund besonderer Vorschriften zur Rückgabe verpflichtet ist und die Rückgabe nicht unverzüglich erfolgt.

(3) Deutsche Auslandsvertretungen entziehen einen Passersatz im Benehmen mit der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist das Benehmen mit der Behörde herzustellen, die den Passersatz ausgestellt hat, wenn er verlängert wurde, mit der Behörde, die ihn verlängert hat.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.

(2) Als zumutbar im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,
2. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
3. die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen oder
4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

(3) Ein Reiseausweis für Ausländer wird in der Regel nicht ausgestellt, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes aus Gründen verweigert, auf Grund derer auch nach deutschem Passrecht, insbesondere nach § 7 des Passgesetzes oder wegen unterlassener Mitwirkung nach § 6 des Passgesetzes, der Pass versagt oder sonst die Ausstellung verweigert werden kann.

(4) Ein Reiseausweis für Ausländer soll nicht ausgestellt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Reiseausweis für Ausländer missbräuchlich verwendet hat oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Reiseausweis für Ausländer missbräuchlich verwendet werden soll. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor bei einem im Einzelfall erheblichen Verstoß gegen im Reiseausweis für Ausländer eingetragene Beschränkungen oder beim Gebrauch des Reiseausweises für Ausländer zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat. Als Anhaltspunkt für die Absicht einer missbräuchlichen Verwendung kann insbesondere auch gewertet werden, dass der wiederholte Verlust von Passersatzpapieren des Antragstellers geltend gemacht wird.

(5) Der Reiseausweis für Ausländer darf nur verlängert werden, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 6

Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland

Im Inland darf ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe des § 5 ausgestellt werden,

1. wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird, sobald er als Inhaber des Reiseausweises für Ausländer die Passpflicht erfüllt,
3. um dem Ausländer die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen oder,
4. wenn der Ausländer Asylbewerber ist, für die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung des Reiseausweises für Ausländer eine unbillige Härte bedeuten würde und die Durchführung des Asylverfahrens nicht gefährdet wird.

Die ausstellende Behörde darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 von § 5 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 von § 5 Abs. 4 Ausnahmen zulassen.

§ 7

Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland

(1) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe des § 5 ausgestellt werden, um dem Ausländer die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels vorliegen.

(2) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer zudem nach Maßgabe des § 5 einem in § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten auslän-

dischen Familienangehörigen oder dem Lebenspartner eines Deutschen erteilt werden, wenn dieser im Ausland mit dem Deutschen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.

§ 8

Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer

(1) Die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer darf die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung des Ausländers nicht überschreiten. Der Reiseausweis für Ausländer darf im Übrigen ausgestellt und verlängert werden bis zu einer Gültigkeitsdauer von

1. zehn Jahren, wenn der Inhaber im Zeitpunkt der Ausstellung das 26. Lebensjahr vollendet hat,
2. fünf Jahren, wenn der Inhaber im Zeitpunkt der Ausstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Fällen des § 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 und des § 7 Abs. 1 darf der Reiseausweis für Ausländer abweichend von Absatz 1 nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden. In Fällen, in denen der Staat, in oder durch den die beabsichtigte Reise führt, die Einreise nur mit einem Reiseausweis für Ausländer gestattet, der über den beabsichtigten Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise hinaus gültig ist, kann der Reiseausweis für Ausländer abweichend von Satz 1 für einen entsprechend längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt werden.

(3) Ein nach § 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 ausgestellter Reiseausweis für Ausländer darf nicht verlängert werden. Der Ausschluss der Verlängerung ist im Reiseausweis für Ausländer zu vermerken.

§ 9

Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer

(1) Der Reiseausweis für Ausländer kann für alle Staaten oder mit einer Beschränkung des Geltungsbereichs auf bestimmte Staaten oder Erdteile ausgestellt werden. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, ist aus dem Geltungsbereich auszunehmen, wenn nicht in Ausnahmefällen die Erstreckung des Geltungsbereichs auf diesen Staat gerechtfertigt ist.

(2) In den Fällen des § 6 Satz 1 Nr. 4 ist der Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer auf die den Zweck der Reise betreffenden Staaten zu beschränken. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist eine Erstreckung des Geltungsbereichs auf den Herkunftsstaat unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 soll der Geltungsbereich eines Reiseausweises für Ausländer im Fall des § 6 Satz 1 Nr. 3 den Staat einschließen, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt.

(4) Der Geltungsbereich des im Ausland ausgestellten Reiseausweises für Ausländer ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland, den Ausreisestaat, den Staat der Ausstellung sowie die im Reiseausweis für Ausländer einzeln aufzuführenden, auf dem geplanten Reiseweg zu durchreisenden Staaten zu beschränken.

§ 10

Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer

In den Reiseausweis für Ausländer können zur Vermeidung von Missbrauch bei oder nach der Ausstellung sonstige Beschränkungen aufgenommen werden, insbesondere die Bezeichnung der zur Einreise in das Bundesgebiet zu benutzenden Grenzübergangsstelle oder die Bezeichnung der Person, in deren Begleitung sich der Ausländer befinden muss. § 46 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

§ 11

Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellt werden. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines nach Satz 1 ausgestellten Reiseausweises für Ausländer im Ausland.

(2) Im Ausland darf ein im Inland ausgestellter oder verlängerter Reiseausweis für Ausländer nur mit Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die den Reiseausweis ausgestellt hat, wenn er verlängert wurde, bei der Behörde, die ihn verlängert hat.

(3) Die Aufhebung von Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 im Ausland bedarf der Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die die Beschränkung eingetragen hat.

§ 12

Grenzgängerkarte

(1) Einem Ausländer kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte erteilt werden, wenn dieser im Bundesgebiet eine Beschäftigung ausübt, gemeinsam mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner, der Deutscher oder sonstiger Unionsbürger ist und mit dem er in familiärer Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt hat und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehrt. Die Grenzgängerkarte kann bei der erstmaligen Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Sie kann für jeweils zwei Jahre verlängert werden, solange die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(2) Staatsangehörigen der Schweiz wird unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen eine Grenzgängerkarte ausgestellt und verlängert, die in Artikel 7 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 1 und Artikel 32 Abs. 2 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) genannt sind.

§ 13

Notreiseausweis

(1) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte, oder soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht, darf einem Ausländer ein Notreiseausweis ausgestellt werden, wenn der Ausländer seine Identität glaubhaft machen kann und er

1. Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder eines Staates ist, der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführt ist, oder
2. aus sonstigen Gründen zum Aufenthalt im Bundesgebiet, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz oder zur Rückkehr dorthin berechtigt ist.

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können nach Maßgabe des Absatzes 1 an der Grenze einen Notreiseausweis ausstellen, wenn der Ausländer keinen Pass oder Passersatz mitführt.

(3) Die Ausländerbehörde kann nach Maßgabe des Absatzes 1 einen Notreiseausweis ausstellen, wenn die Beschaffung eines anderen Passes oder Passersatzes, insbesondere eines Reiseausweises für Ausländer, im Einzelfall nicht in Betracht kommt.

(4) Die ausstellende Behörde kann die bereits bestehende Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis bescheinigen, sofern die Bescheinigung der beabsichtigten Auslandsreise dienlich ist. Die in Absatz 2 genannten Behörden bedürfen hierfür der Zustimmung der Ausländerbehörde.

(5) Abweichend von Absatz 1 können die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden

1. zivilem Schiffspersonal eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-Seeschifffahrt verkehrenden Schiffes für den Aufenthalt im Hafenort während der Liegezeit des Schiffes und
2. zivilem Flugpersonal für einen in § 23 Abs. 1 genannten Aufenthalt

sowie die jeweils mit einem solchen Aufenthalt verbundene Ein- und Ausreise einen Notreiseausweis ausstellen, wenn es keinen Pass oder Passersatz, insbesondere keinen der in § 3 Abs. 3 genannten Passersatzpapiere, mitführt. Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Die Gültigkeitsdauer des Notreiseausweises darf längstens einen Monat betragen.

§ 14

**Befreiung von der
Passpflicht in Rettungsfällen**

Von der Passpflicht sind befreit

1. Ausländer, die aus den Nachbarstaaten, auf dem Seeweg oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten einreisen und bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen, und

2. Ausländer, die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören.

Die Befreiung endet, sobald für den Ausländer die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Leistung oder Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird.

Abschnitt 2**Befreiung vom
Erfordernis eines Aufenthaltstitels**

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 15

**Gemeinschaftsrechtliche
Regelung der Kurzaufenthalte**

Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern für Kurzaufenthalte richtet sich nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere dem Schengener Durchführungsübereinkommen und der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 16

Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen

Die Inhaber der in Anlage A zu dieser Verordnung genannten Dokumente sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet, auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit Sichtvermerksabkommen, die vor dem 1. September 1993 mit den in Anlage A aufgeführten Staaten abgeschlossen wurden, dem Erfordernis des Aufenthaltstitels oder dieser zeitlichen Begrenzung entgegenstehen.

§ 17

**Nichtbestehen
der Befreiung bei Erwerbstätigkeit
während eines Kurzaufenthalts**

(1) Für die Einreise und den Kurzaufenthalt sind die Staatsangehörigen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung genannten Staaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nicht befreit, sofern sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit der Ausländer im Bundesgebiet bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten lediglich Tätigkeiten selbständig oder unselbständig ausübt, die nach einer nach § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten. Die zeitliche Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, die lediglich Güter oder Personen durch das Bundesgebiet hindurchbefördern, ohne dass die Güter oder Personen das Transportfahrzeug wechseln.

Unterabschnitt 2

Befreiungen für Inhaber bestimmter Ausweise

§ 18

**Befreiung
für Inhaber von Reiseausweisen
für Flüchtlinge und Staatenlose**

Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge oder für Staatenlose sind für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern

1. der Reiseausweis von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder von einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staat ausgestellt wurde,
2. der Reiseausweis eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist und
3. sie keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten ausüben.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge, die von einem der in Anlage A Nr. 3 genannten Staaten ausgestellt wurden.

§ 19

Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe

Für die Einreise und den Kurzaufenthalt sind Staatsangehörige der in Anlage B zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie einen der in Anlage B genannten dienstlichen Pässe besitzen und keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten ausüben.

§ 20

**Befreiung für Inhaber von Ausweisen
der Europäischen Union und zwischen-
staatlicher Organisationen und der Vatikanstadt**

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind Inhaber

1. von Ausweisen für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
2. von Ausweisen für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
3. von vatikanischen Pässen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten,
4. von Passierscheinen zwischenstaatlicher Organisationen, die diese den in ihrem Auftrag reisenden Personen ausstellen, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Vereinbarung mit der ausstellenden Organisation verpflichtet ist, dem Inhaber die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten.

§ 21

**Befreiung für
Inhaber von Grenzgängerkarten**

Inhaber von Grenzgängerkarten sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

§ 22

**Befreiung für
Schüler auf Sammellisten**

Schüler, die als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule an einer Reise in oder durch das Bundesgebiet teilnehmen, sind für die Einreise, Durchreise und einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie

1. Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates sind,
2. ihren Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staat haben,
3. in einer Sammelliste eingetragen sind, die den Voraussetzungen entspricht, die in Artikel 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem Anhang des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat festgelegt sind, und
4. keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Unterabschnitt 3

Befreiungen im
grenzüberschreitenden Beförderungswesen

§ 23

Befreiung für ziviles Flugpersonal

(1) Ziviles Flugpersonal, das im Besitz eines Flugbesatzungsausweises ist, ist vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern es

1. sich nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug zwischengelandet ist oder seinen Flug beendet hat, aufhält,
2. sich nur im Gebiet einer in der Nähe des Flughafens gelegenen Gemeinde aufhält oder
3. zu einem anderen Flughafen wechselt.

(2) Ziviles Flugpersonal, das nicht im Besitz eines Flugbesatzungsausweises ist, kann für einen in Absatz 1 genannten Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Passpflicht erfüllt. Zuständig sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt.

§ 24

Befreiung für Seeleute

(1) Ziviles Schiffspersonal ist für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern es sich handelt um

1. Lotsen im Sinne des § 1 des Seelotsgesetzes in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen,

2. Ausländer, die

- a) ein deutsches Seefahrtbuch besitzen,
- b) Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates sind und einen Pass oder Passersatz dieses Staates besitzen und
- c) sich lediglich als ziviles Schiffspersonal eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, an Bord oder im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Ziviles Schiffspersonal eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes kann, sofern es nicht unter Absatz 1 fällt, für den Aufenthalt im Hafenort während der Liegezeit des Schiffes vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Passpflicht erfüllt. Zuständig sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt.

(3) Ziviles Schiffspersonal im Sinne der vorstehenden Absätze sind der Kapitän eines Schiffes, die Besatzungsmitglieder, die angemustert und auf der Besatzungsliste verzeichnet sind, sowie sonstige an Bord beschäftigte Personen, die auf einer Besatzungsliste verzeichnet sind.

§ 25

Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschiffahrt

(1) Ausländer, die

- 1. auf einem von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland betriebenen Schiff in der Rhein- und Donauschiffahrt einschließlich der Schiffahrt auf dem Main-Donau-Kanal tätig sind,
- 2. in die Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sind und
- 3. einen ausländischen Pass oder Passersatz, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, oder einen Binnenschiffahrtsausweis besitzen,

sind für die Einreise und für Aufenthalte bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit der ersten Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für die Einreise und den Aufenthalt

- 1. an Bord,
- 2. im Gebiet eines Liegehafens und einer nahe gelegenen Gemeinde und
- 3. bei Reisen zwischen dem Grenzübergang und dem Schiffsliègeort oder zwischen Schiffsliègeorten auf dem kürzesten Wege

im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen sowie in der Donauschiffahrt zur Weiterbeförderung derselben Personen oder Sachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Binnenschiffahrtsausweisen eingetragenen Familienangehörigen.

§ 26

Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum

(1) Ausländer, die sich im Bundesgebiet befinden, ohne im Sinne des § 13 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes einzureisen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung für das Betreten des Transitbereichs eines Flughafens während einer Zwischenlandung oder zum Umsteigen (Flughafentransitvisum) richtet sich nach Nummer 2.1.1. in Verbindung mit Anlage 3 Teil I und III des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. April 1999 betreffend die Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (ABl. EG Nr. L 239 S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 99 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit danach das Erfordernis eines Flughafentransitvisums besteht, gilt die Befreiung nach Absatz 1 nur, wenn der Ausländer ein Flughafentransitvisum besitzt. Das Flughafentransitvisum ist kein Aufenthaltstitel.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für Fluggäste nur in dem Fall, dass sie ein Flughafentransitvisum besitzen, sofern sie

- 1. Staatsangehörige eines in Anlage C aufgeführten Staates sind oder sich nur mit einem in der Anlage C aufgeführten Pass oder Passersatz ausweisen und
- 2. nicht im Besitz sind
 - a) eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - b) eines Aufenthaltstitels Andorras, Japans, Kanadas, Monacos, San Marinos, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika, der ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in einen der genannten Staaten vermittelt.

Absatz 2 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 4

Sonstige Befreiungen

§ 27

Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten

(1) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, wenn Gegenseitigkeit besteht,

- 1. die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen,
- 2. die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des

dienstlichen Hauspersonals diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die bei der Verlegung ihres ständigen Aufenthalts in das Bundesgebiet das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind,

3. die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet,
4. die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne des § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
5. Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitgliedes einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Bundesgebiet angehören, die mit dem entsandten Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung ins Bundesgebiet in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft leben, die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden, deren Unterhalt einschließlich eines angemessenen Schutzes vor Krankheit und Pflegebedürftigkeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gesichert ist und deren Aufenthalt das Auswärtige Amt zum Zweck der Wahrung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall zugestimmt hat.

(2) Die nach Absatz 1 als Familienangehörige oder Haushaltsmitglieder vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreiten sowie die von § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes erfassten Familienangehörigen sind auch im Fall der erlaubten Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn Gegenseitigkeit besteht.

(3) Der Eintritt eines Befreiungsgrundes nach Absatz 1 oder 2 lässt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis unberührt und steht der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen bisherigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht entgegen.

§ 28

Befreiung für freizügigkeitsberechtigter Schweizer

Staatsangehörige der Schweiz sind nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

§ 29

Befreiung in Rettungsfällen

Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet sind die in § 14 Satz 1 genannten Ausländer vom Erfor-

dernis eines Aufenthaltstitels befreit. Die Befreiung nach Satz 1 endet, sobald für den Ausländer die Beantragung eines erforderlichen Aufenthaltstitels auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Leistung oder Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird.

§ 30

Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung

Für die Einreise in das Bundesgebiet über die Grenze zu einem anderen Schengen-Staat und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu drei Tagen sind Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise durch das Bundesgebiet reisen, oder
2. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder mit Einwilligung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle durch das Bundesgebiet durchbefördert werden; in diesem Fall gilt die Befreiung auch für die sie begleitenden Aufsichtspersonen.

Abschnitt 3

Visumverfahren

§ 31

Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

1. der Ausländer sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will,
2. der Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben will oder
3. die Daten des Ausländers nach § 73 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht die Ausländerbehörde der Erteilung des Visums binnen zehn Tagen nach Übermittlung der Daten des Visumantrages an sie widerspricht oder die Ausländerbehörde im Einzelfall innerhalb dieses Zeitraums der Auslandsvertretung mitgeteilt hat, dass die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen wird. Dasselbe gilt bei Anträgen auf Erteilung eines Visums zu Studienzwecken, soweit das Visum nicht nach § 34 Nr. 3 zustimmungsfrei ist, mit der Maßgabe, dass die Frist drei Wochen und zwei Werktage beträgt.

(2) Wird der Aufenthalt des Ausländers von einer öffentlichen Stelle mit Sitz im Bundesgebiet vermittelt, kann die Zustimmung zur Visumerteilung auch von der Ausländerbehörde erteilt werden, die für den Sitz der vermittelnden Stelle zuständig ist. Im Visum ist ein Hinweis auf diese Vorschrift aufzunehmen und die Ausländerbehörde zu bezeichnen.

(3) Die Ausländerbehörde kann insbesondere in dringenden Fällen, im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, eines öffentlichen Interesses oder in den Fällen des § 18 oder § 19 des Aufenthaltsgesetzes der Visumerteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung).

§ 32

Zustimmung der obersten Landesbehörde

Ein Visum bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 31, wenn die oberste Landesbehörde der Visumerteilung zugestimmt hat.

§ 33

Zustimmungsfreiheit bei Spätaussiedlern

Abweichend von § 31 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Inhabern von Aufnahmebescheiden nach dem Bundesvertriebenengesetz und den nach § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlingen.

§ 34

Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten

Abweichend von § 31 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei

1. Wissenschaftlern, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit von deutschen Wissenschaftsorganisationen oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sowie ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern,
2. a) Gastwissenschaftlern,
b) Ingenieuren und Technikern als technischen Mitarbeitern im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers und
c) Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeitern,
die auf Einladung an einer Hochschule oder einer öffentlich-rechtlichen, überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung tätig werden, sowie ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern oder
3. Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt werden, die Stipendien auch aus öffentlichen Mitteln vergibt, und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten; dasselbe gilt für ihre miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder.

§ 35

Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika

Abweichend von § 31 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Ausländern, die

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung als Gastarbeitnehmer oder als Werkvertragsarbeitnehmer tätig werden,
2. eine von der Bundesagentur für Arbeit vermittelte Beschäftigung bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten ausüben,
3. ohne Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, und das in das internationale Seeschiffsregister eingetragen ist (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes),
4. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Rahmen eines Ferienaufenthalts von bis zu einem Jahr eine Beschäftigung ausüben dürfen oder
5. eine Tätigkeit bis zu längstens drei Monaten ausüben wollen, für die sie nur ein Stipendium erhalten, das ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird.

§ 36

Zustimmungsfreiheit bei dienstlichen Aufhalten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte

Abweichend von § 31 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, das einem Mitglied ausländischer Streitkräfte für einen dienstlichen Aufenthalt im Bundesgebiet erteilt wird, der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung stattfindet. Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die eine Befreiung von der Visumpflicht vorsehen, bleiben unberührt.

§ 37

Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen

Abweichend von § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Ausländern, die im Bundesgebiet für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten lediglich Tätigkeiten selbständig oder unselbständig ausüben, die nach Maßgabe einer nach § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten.

§ 38

Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde

Ein Ausländer kann ein nationales Visum bei der am Sitz des Auswärtigen Amtes zuständigen Ausländerbehörde einholen, soweit die Bundesrepublik Deutschland in dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts keine Auslandsvertretung unterhält oder diese vorübergehend keine Visa erteilen kann und das Auswärtige Amt keine andere Auslandsvertretung zur Visumerteilung ermächtigt hat.

Abschnitt 4

Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

§ 39

Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke

Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn

1. er ein nationales Visum (§ 6 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. er vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit ist und die Befreiung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets oder auf einen Aufenthalt bis zu längstens sechs Monaten beschränkt ist,
3. er Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates ist und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes) besitzt, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind,
4. er eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen oder
5. seine Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist und er auf Grund einer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat.

§ 40

Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts

Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten können nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von längstens drei Monaten, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, wenn

1. ein Ausnahmefall im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorliegt und
2. der Ausländer im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausübt.

§ 41

Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

(1) Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.

(2) Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausüben wollen.

(3) Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise zu beantragen. Die Antragsfrist endet vorzeitig, wenn der Ausländer ausgewiesen wird oder sein Aufenthalt nach § 12 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zeitlich beschränkt wird.

Abschnitt 5

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 42

Antragstellung auf Verlegung des Wohnsitzes

Ein Ausländer, der auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12) nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufgenommen wurde, kann bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf die Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stellen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiter. Dieses unterrichtet den anderen Mitgliedstaat, die Europäische Kommission und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen über den gestellten Antrag.

§ 43

Verfahren bei Zustimmung des anderen Mitgliedstaates zur Wohnsitzverlegung

(1) Sobald der andere Mitgliedstaat sein Einverständnis mit der beantragten Wohnsitzverlegung erklärt hat, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde mit,

1. wo und bei welcher Behörde des anderen Mitgliedstaates sich der aufgenommene Ausländer melden soll und
2. welcher Zeitraum für die Ausreise zur Verfügung steht.

(2) Die Ausländerbehörde legt nach Anhörung des aufgenommenen Ausländers einen Zeitpunkt für die Ausreise fest und teilt diesen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit. Dieses unterrichtet den anderen Mitgliedstaat über die Einzelheiten der Ausreise und stellt dem Ausländer die hierfür vorgesehene Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung aus, die der zuständigen Ausländerbehörde zur Aushändigung an den Ausländer übersandt wird.

Kapitel 3 Gebühren

§ 44

Gebühren für die Niederlassungserlaubnis

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) 200 Euro,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) 150 Euro,
3. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in allen übrigen Fällen 85 Euro.

§ 45

Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
 - a) mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr 50 Euro,
 - b) mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 60 Euro,
2. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
 - a) für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten 15 Euro,
 - b) für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten 30 Euro,
3. für die durch einen Wechsel des Aufenthaltswerts veranlasste Änderung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich deren Verlängerung 40 Euro.

§ 46

Gebühren für das Visum

An Gebühren sind zu erheben

1. a) für die Erteilung eines Flughafen-transitvisums oder eines Schengen-Visums (Kategorien „A“, „B“ und „C“), auch für mehrmalige Einreisen sowie bei räumlich beschränkter Gültigkeit und im Fall der Ausstellung an der Grenze 35 Euro,
- b) für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) 35 Euro zuzüglich 1 Euro pro Person,

2. für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes)

die in Nummer 1 Buchstabe a und b bestimmten Gebühren,

3. für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über drei Monate hinaus als nationales Visum (§ 6 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes)

die in Nummer 4 bestimmte Gebühr,

4. für die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie „D“), auch für mehrmalige Einreisen

30 Euro,

5. für die Verlängerung eines nationalen Visums (Kategorie „D“)

25 Euro,

6. für die Erteilung eines nationalen Visums bei gleichzeitiger Erteilung als einheitliches Visum (Kategorie „D und C“)

die in Nummer 4 bestimmte Gebühr zuzüglich 5 Euro.

§ 47

Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) 30 Euro,
2. für die Erteilung einer Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) 30 Euro,
3. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag 30 Euro,
4. für einen Hinweis nach § 44a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Form einer Beratung, die nach einem erfolglosen schriftlichen Hinweis zur Vermeidung der in § 44a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Maßnahmen erfolgt 15 Euro,
5. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes)
 - a) nur als Klebeetikett 25 Euro,
 - b) mit Trägervordruck 30 Euro,

- | | |
|--|--|
| <p>6. für die Erneuerung einer Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes</p> <p>a) nur als Klebeetikett 15 Euro,</p> <p>b) mit Trägervordruck 20 Euro,</p> <p>7. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag 20 Euro,</p> <p>8. für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes 20 Euro,</p> <p>9. für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag 10 Euro,</p> <p>10. für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt 10 Euro,</p> <p>11. für die Übertragung von Aufenthaltstiteln in ein anderes Dokument 10 Euro,</p> <p>12. für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§ 68 des Aufenthaltsgesetzes) 25 Euro,</p> <p>13. für die Ausstellung eines Passierscheins (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2) 15 Euro.</p> | <p>7. für die Bestätigung auf einer Schüler-sammelliste (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) 5 Euro pro Person, auf die sich die Bestätigung jeweils bezieht,</p> <p>8. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7, § 43 Abs. 2) 30 Euro,</p> <p>9. für die Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) 20 Euro,</p> <p>10. für die Erteilung eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) 20 Euro,</p> <p>11. für die Erteilung eines Ausweisersatzes im Fall des § 55 Abs. 2 30 Euro,</p> <p>12. für die Verlängerung eines Ausweisersatzes 10 Euro,</p> <p>13. für die Änderung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente einschließlich der nachträglichen Einbeziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder in das Dokument 10 Euro,</p> <p>14. für die Umschreibung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente 15 Euro.</p> |
|--|--|
- (2) Keine Gebühren sind zu erheben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.

§ 48

Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5) 30 Euro,
2. für die Verlängerung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose 20 Euro,
3. für die Ausstellung einer Grenzgängerkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 12) mit einer Gültigkeitsdauer von
 - a) bis zu einem Jahr 25 Euro,
 - b) bis zu zwei Jahren 30 Euro,
4. für die Verlängerung einer Grenzgängerkarte um
 - a) bis zu einem Jahr 15 Euro,
 - b) bis zu zwei Jahren 20 Euro,
5. für die Ausstellung eines Notreiseausweises (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, § 13) 25 Euro,
6. für die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis (§ 13 Abs. 4) 15 Euro,

Wird der Notreiseausweis zusammen mit dem Passierschein (§ 23 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 2 Satz 3) ausgestellt, so wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 13 auf die für den Notreiseausweis zu erhebende Gebühr angerechnet.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben

1. für die Änderung eines der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird,
2. für die Berichtigung der Wohnortangaben in einem der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente und
3. für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung in einem Reiseausweis für Ausländer, einem Reiseausweis für Flüchtlinge oder einem Reiseausweis für Staatenlose.

§ 49

Bearbeitungsgebühren

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in § 44 bestimmten Gebühr zu erheben.

(2) Für die Beantragung aller übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Bearbeitungsgebühren in Höhe der in den §§ 45 bis 48 Abs. 1 jeweils bestimmten Gebühr zu erheben.

(3) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag

1. ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde oder der mangelnden Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt wird oder
2. vom Antragsteller zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.

§ 50

Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

(1) Für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger und die Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in den §§ 44 bis 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren zu erheben. Die Gebühr für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt 25 Euro.

(2) Für die zweite Ausstellung und jede weitere neue Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose an Minderjährige sind jeweils 12 Euro an Gebühren zu erheben.

§ 51

Widerspruchsgebühr

(1) An Gebühren sind zu erheben für den Widerspruch gegen

1. die Ablehnung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung die Hälfte der für die Amtshandlung nach den §§ 44 bis 48 Abs. 1 und § 50 zu erhebenden Gebühr,
2. eine Bedingung oder eine Auflage des Visums, der Aufenthaltserlaubnis oder der Aussetzung der Abschiebung 50 Euro,
3. die Feststellung der Ausländerbehörde über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes) 20 Euro,
4. die Ausweisung 55 Euro,
5. die Abschiebungsandrohung 55 Euro,
6. eine Rückbeförderungsverfügung (§ 64 des Aufenthaltsgesetzes) 55 Euro,
7. eine Untersagungs- oder Zwangsgeldverfügung (§ 63 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes) 55 Euro,
8. die Anordnung einer Sicherheitsleistung (§ 66 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) 55 Euro,
9. einen Leistungsbescheid (§ 67 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) 55 Euro.

(2) Eine Gebühr nach Absatz 1 Nr. 5 wird nicht erhoben, wenn die Abschiebungsandrohung nur mit der Begründung angefochten wird, dass der Verwaltungsakt aufzuheben ist, auf dem die Ausreisepflicht beruht.

(3) § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 52

Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis,
2. § 45 Nr. 1 und 2 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,

3. § 46 Nr. 1, 4 und 6 für die Erteilung eines Visums,

4. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung,

5. § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein anderes Dokument und

6. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 bis 4 genannten Amtshandlungen

befreit.

(2) Bei Staatsangehörigen der Schweiz ermäßigt sich die Gebühr nach

1. § 45 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder deren durch Zweckwechsel veranlasste Änderung,

2. § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für die Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgängerkarte

auf 8 Euro, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, und entfällt, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gebühren nach § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und nach § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 und 2 genannten Amtshandlungen entfallen bei Staatsangehörigen der Schweiz.

(3) Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis,

2. § 45 Nr. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis,

3. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung sowie

4. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 und 2 genannten Amtshandlungen

befreit.

(4) Personen, die aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie

2. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 genannten Amtshandlungen

befreit.

(5) Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 46 Nr. 1, 4 und 6 für die Erteilung des Visums,

2. § 45 Nr. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis,

3. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung sowie

4. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 2 genannten Amtshandlungen

befreit. Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind.

(6) Zugunsten von Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten, können die in Absatz 5 bezeichneten Gebühren ermäßigt oder kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(7) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Amtshandlung der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient.

§ 53

Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

(1) Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, sind von den Gebühren nach

1. § 45 Nr. 1 und 2 für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis,
2. § 47 Abs. 1 Nr. 5 und 6 für die Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes),
3. § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 7 für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aufenthaltserlaubnis oder zur Aussetzung der Abschiebung,
4. § 47 Abs. 1 Nr. 4 für den Hinweis in Form der Beratung,
5. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung,
6. § 47 Abs. 1 Nr. 10 für die Ausstellung des Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt,
7. § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein anderes Dokument,
8. § 48 Abs. 1 Nr. 10 und 12 für die Erteilung und Verlängerung eines Ausweisersatzes und
9. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 bis 3 und 6 bis 8 bezeichneten Amtshandlungen

befreit; sonstige Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden.

(2) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland geboten ist.

§ 54

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Befreiung oder eine geringere Bemessung von Gebühren werden durch die Regelungen in diesem Kapitel nicht berührt.

Kapitel 4

Ordnungsrechtliche Vorschriften

§ 55

Ausweisersatz

- (1) Einem Ausländer,

1. der einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann oder

2. dessen Pass oder Passersatz einer inländischen Behörde vorübergehend überlassen wurde,

wird auf Antrag ein Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2, § 78 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes) ausgestellt, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt oder seine Abschiebung ausgesetzt ist. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn ein Antrag des Ausländers auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose abgelehnt wird und die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Einem Ausländer, dessen Pass oder Passersatz der im Inland belegen oder für das Bundesgebiet konsularisch zuständigen Vertretung eines auswärtigen Staates zur Durchführung eines Visumverfahrens vorübergehend überlassen wurde, kann auf Antrag ein Ausweisersatz ausgestellt werden, wenn dem Ausländer durch seinen Herkunftsstaat kein weiterer Pass oder Passersatz ausgestellt wird.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes richtet sich nach der Gültigkeit des mit ihm verbundenen Aufenthaltstitels oder der Dauer der Aussetzung der Abschiebung, sofern keine kürzere Gültigkeitsdauer eingetragen ist.

§ 56

Ausweisrechtliche Pflichten

Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, ist verpflichtet,

1. so rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes oder Passersatzes die Verlängerung oder Neuausstellung eines Passes oder Passersatzes zu beantragen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,
2. unverzüglich einen neuen Pass oder Passersatz zu beantragen, wenn der bisherige Pass oder Passersatz aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder abhanden gekommen ist,
3. unverzüglich einen neuen Pass oder Passersatz oder die Änderung seines bisherigen Passes oder Passersatzes zu beantragen, sobald im Pass oder Passersatz enthaltene Angaben unzutreffend sind,
4. unverzüglich einen Ausweisersatz zu beantragen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 oder 2 erfüllt sind und kein deutscher Passersatz beantragt wurde,

5. der für den Wohnort, ersatzweise den Aufenthaltsort im Inland zuständigen Ausländerbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich den Verlust und das Wiederauffinden seines Passes, seines Passersatzes oder seines Ausweisersatzes anzuzeigen; bei Verlust im Ausland kann die Anzeige auch gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen, welche die zuständige oder zuletzt zuständige Ausländerbehörde unterrichtet,
 6. einen wiederaufgefundenen Pass oder Passersatz unverzüglich zusammen mit sämtlichen nach dem Verlust ausgestellten Pässen oder in- oder ausländischen Passersatzpapieren der für den Wohnort, ersatzweise den Aufenthaltsort im Inland zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, selbst wenn er den Verlust des Passes oder Passersatzes nicht angezeigt hat; bei Verlust im Ausland kann die Vorlage auch bei einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen, welche die zuständige oder zuletzt zuständige Ausländerbehörde unterrichtet,
 7. seinen deutschen Passersatz unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder, sofern eine deutsche Auslandsvertretung dies durch Eintragung im Passersatz angeordnet hat, nach der Einreise der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen; dies gilt nicht für Bescheinigungen über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2), Standardreisedokumente für die Rückführung (§ 1 Abs. 8) und für Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5), und
 8. seinen Pass oder Passersatz zur Anbringung von Vermerken über Ort und Zeit der Ein- und Ausreise, des Antreffens im Bundesgebiet sowie über Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz in seinem Pass oder Passersatz durch die Ausländerbehörden oder die Polizeibehörden des Bundes oder der Länder sowie die sonstigen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden auf Verlangen vorzulegen und die Vornahme einer solchen Eintragung zu dulden.
1. für den Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D1 abgedruckte Muster,
 2. für die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung; § 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D2a abgedruckte Muster (Klebeetikett), sofern ein anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz nicht vorhanden ist und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 55 nicht vorliegen, in Verbindung mit dem in Anlage D2b abgedruckten Muster (Trägervordruck),
 3. für die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D3 abgedruckte Muster,
 4. für den Reiseausweis für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) das in Anlage D4a abgedruckte Muster,
 5. für die Grenzgängerkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) das in Anlage D5 abgedruckte Muster,
 6. für den Notreiseausweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) das in Anlage D6 abgedruckte Muster,
 7. für den Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) das in Anlage D7 abgedruckte Muster,
 8. für den Reiseausweis für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) das in Anlage D8 abgedruckte Muster,
 9. für die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) das in Anlage D9 abgedruckte Muster,
 10. für das Standardreisedokument für die Rückführung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) das in Anlage D10 abgedruckte Muster,
 11. für das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel und zur Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung das in Anlage D11 abgedruckte Muster und
 12. für die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 des Asylverfahrensgesetzes) das in Anlage D12 abgedruckte Muster.

§ 57

Vorlagepflicht beim**Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente**

Besitzt ein Ausländer mehr als einen Pass, Passersatz oder deutschen Ausweisersatz, so hat er der zuständigen Ausländerbehörde jedes dieser Papiere unverzüglich vorzulegen.

Kapitel 5

Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1**Muster****für Aufenthaltstitel,
Pass- und Ausweisersatz
und sonstige Dokumente**

§ 58

Vordruckmuster

Für die Ausstellung der Vordrucke sind als Vordruckmuster zu verwenden:

§ 59

Muster der Aufenthaltstitel

(1) Das Muster des Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Visum) richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang II Nr. 18 Buchstabe B der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 718), in der jeweils geltenden Fassung. Es ist in Anlage D13a abgedruckt. Für die Verlängerung im Inland ist das in Anlage D13b abgedruckte Muster zu verwenden.

(2) Die Muster der Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsurlaubnis und Niederlassungserlaubnis) richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur

einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. EG Nr. L 157 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind in Anlage D14 abgedruckt.

(3) Bei der Niederlassungserlaubnis und der Aufenthaltserlaubnis ist im Feld für Anmerkungen die für die Erteilung maßgebliche Rechtsgrundlage einzutragen.

§ 60

Lichtbild

(1) Der Ausländer, für den ein Dokument nach § 58 oder § 59 ausgestellt werden soll, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken.

(2) Das Lichtbild muss den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Es muss die Person im Halbprofil und ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen. Die zuständige Behörde kann hinsichtlich der Kopfbedeckung Ausnahmen zulassen oder anordnen, sofern gewährleistet ist, dass die Person hinreichend identifiziert werden kann. Das Lichtbild muss eine Größe von 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand aufweisen, wobei das Gesicht in einer Höhe von mindestens 20 mm darzustellen ist.

(3) Das Lichtbild darf von den zuständigen Behörden zum Zwecke des Einbringens in ein Dokument nach § 58 oder § 59 und zum späteren Abgleich mit dem tatsächlichen Aussehen des Dokumenteninhabers verarbeitet und genutzt werden.

§ 61

Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik

(1) Die produktions- und sicherheitstechnischen Spezifikationen für die nach dieser Verordnung bestimmten Vordruckmuster werden vom Bundesministerium des Innern festgelegt. Sie werden nicht veröffentlicht.

(2) Einzelheiten zum technischen Verfahren für das Ausfüllen der bundeseinheitlichen Vordrucke werden vom Bundesministerium des Innern festgelegt und bekannt gemacht.

Abschnitt 2

Datenverarbeitung und Datenschutz

Unterabschnitt 1

Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen

§ 62

Dateienführungspflicht der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden führen zwei Dateien unter den Bezeichnungen „Ausländerdatei A“ und „Ausländerdatei B“.

§ 63

Ausländerdatei A

(1) In die Ausländerdatei A werden die Daten eines Ausländers aufgenommen,

1. der bei der Ausländerbehörde
 - a) die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt oder
 - b) einen Asylantrag einreicht,
 2. dessen Aufenthalt der Ausländerbehörde von der Meldebehörde oder einer sonstigen Behörde mitgeteilt wird, sofern er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält, oder
 3. für oder gegen den die Ausländerbehörde eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung trifft.
- (2) Die Daten sind unverzüglich in der Datei zu speichern, sobald die Ausländerbehörde mit dem Ausländer befasst wird oder ihr eine Mitteilung über den Ausländer zugeht.

§ 64

Datensatz der Ausländerdatei A

(1) In die Ausländerdatei A sind über jeden Ausländer, der in der Datei geführt wird, folgende Daten aufzunehmen:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Aktenzeichen der Ausländerakte,
8. Hinweis auf andere Datensätze, unter denen der Ausländer in der Datei geführt wird.

(2) Aufzunehmen sind ferner frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, Aliaspersonalien und andere von dem Ausländer geführte Namen wie Ordens- oder Künstlernamen oder der Familienname nach deutschem Recht, der von dem im Pass eingetragenen Familiennamen abweicht.

(3) Die Ausländerbehörde kann den Datensatz auf die in Absatz 1 genannten Daten beschränken und für die in Absatz 2 genannten Daten jeweils einen zusätzlichen Datensatz nach Maßgabe des Absatzes 1 einrichten.

§ 65

Erweiterter Datensatz

In die Ausländerdatei A sollen, soweit die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen bei der Ausländerbehörde vorhanden sind, zusätzlich zu den in § 64 genannten Daten folgende Daten aufgenommen werden:

1. Familienstand,
2. gegenwärtige Anschrift,
3. frühere Anschriften,
4. Ausländerzentralregister-Nummer,
5. Angaben zum Pass, Passersatz oder Ausweisersatz:
 - a) Art des Dokuments,
 - b) Seriennummer,
 - c) ausstellender Staat,
 - d) Gültigkeitsdauer,

6. freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,
7. Lichtbild,
8. Visadatei-Nummer,
9. folgende ausländerrechtliche Maßnahmen jeweils mit Erlassdatum:
 - a) Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels unter Angabe der Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels und einer Befristung sowie einer Bescheinigung über das Bestehen des Freizügigkeitsrechts,
 - b) Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels,
 - c) Erteilung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung unter Angabe der Befristung,
 - d) Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, sowie Angaben zur Bestandskraft,
 - e) Ablehnung eines Asylantrags oder eines Antrages auf Anerkennung als heimatloser Ausländer und Angaben zur Bestandskraft,
 - f) Widerruf und Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
 - g) Bedingungen, Auflagen und räumliche Beschränkungen,
 - h) nachträgliche zeitliche Beschränkungen,
 - i) Widerruf und Rücknahme eines Aufenthaltstitels oder Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU,
 - j) sicherheitsrechtliche Befragung nach § 54 Nr. 6 des Aufenthaltsgesetzes,
 - k) Ausweisung,
 - l) Ausreiseaufforderung unter Angabe der Ausreisefrist,
 - m) Androhung der Abschiebung unter Angabe der Ausreisefrist,
 - n) Anordnung und Vollzug der Abschiebung einschließlich der Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes,
 - o) Verlängerung der Ausreisefrist,
 - p) Erteilung und Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes unter Angabe der Befristung,
 - q) Untersagung oder Beschränkung der politischen Betätigung unter Angabe einer Befristung,
 - r) Überwachungsmaßnahmen nach § 54a des Aufenthaltsgesetzes,
 - s) Erlass eines Ausreiseverbots,
 - t) Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung,
 - u) Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes,
 - v) Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes unter Angabe der Befristung,
 - w) Übermittlung von Einreisebedenken im Hinblick auf § 5 des Aufenthaltsgesetzes an das Ausländerzentralregister,
 - x) Übermittlung einer Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - y) Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes, Beginn und erfolgreicher Abschluss der Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes sowie, bis zum Abschluss des Kurses, gemeldete Fehlzeiten, Abgabe eines Hinweises nach § 44a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie Kennziffern, die von der Ausländerbehörde für die anonymisierte Mitteilung der vorstehend genannten Ereignisse an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Erfüllung seiner Koordinierungs- und Steuerungsfunktion verwendet werden,
 - z) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes mit räumlicher Beschränkung und weiteren Nebenbestimmungen, deren Rücknahme sowie deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, deren Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes oder von der Ausländerbehörde festgestellte Zustimmungsfreiheit.

§ 66

Datei über Passersatzpapiere

Über die ausgestellten Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge, Reiseausweise für Staatenlose, Grenzgängerkarten und Notreiseausweise hat die ausstellende Behörde oder Dienststelle eine Datei zu führen. Die Vorschriften über das Passregister für deutsche Pässe gelten entsprechend.

§ 67

Ausländerdatei B

(1) Die nach § 64 in die Ausländerdatei A aufgenommenen Daten sind in die Ausländerdatei B zu übernehmen, wenn der Ausländer

1. gestorben oder
2. aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen ist.

(2) Der Grund für die Übernahme der Daten in die Ausländerdatei B ist in der Datei zu vermerken. In der Datei ist auch die Abgabe der Ausländerakte an eine andere Ausländerbehörde unter Angabe der Empfängerbehörde zu vermerken.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 können auch die in § 65 genannten Daten in die Ausländerdatei B übernommen werden.

§ 68

Löschung

(1) In der Ausländerdatei A sind die Daten eines Ausländers zu löschen, wenn sie nach § 67 Abs. 1 in die Ausländerdatei B übernommen werden. In den Fällen, in denen ein Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat, sind die Daten nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen. Die nur aus Anlass der Zustimmung zur Visumerteilung aufgenommenen Daten eines Ausländers sind zu löschen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung eingereist ist.

(2) Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu löschen, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu vernichten sind. Im Übrigen sind die Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen. Im Fall des § 67 Abs. 1 Nr. 1 sollen die Daten fünf Jahre nach Übernahme des Datensatzes gelöscht werden.

§ 69

Visadatei

(1) Die Auslandsvertretungen führen über die erteilten Visa und Flughafentransitvisa eine Visadatei als automatisierte Datei.

(2) In die Visadatei sind folgende Daten aufzunehmen:

1. über den Ausländer
 - a) Familienname,
 - b) Geburtsname,
 - c) Vornamen,
 - d) Tag und Ort der Geburt,
 - e) Staatsangehörigkeit,
 - f) Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente,
 - g) Lichtbild,
2. über das Visum
 - a) Seriennummer,
 - b) Datum der Erteilung,
 - c) Geltungsdauer und im Fall eines Transit-Visums, des Schengen-Visums für die Durchreise und eines Flughafentransitvisums die Durchreisefrist,
 - d) festgesetzte Gebühr,
 - e) Erhebung einer Sicherheitsleistung,
 - f) Angaben zum Pass oder Passersatz, in welchem das Visum angebracht wurde, oder zu einer Ausnahme von der Passpflicht,
 - g) Visadatei-Nummer,
 - h) das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie gegebenenfalls vorliegt, sowie Name und Anschrift der bei der Beantragung benannten Referenzpersonen im Inland.

(3) Zudem können die Auslandsvertretungen in die Visadatei folgende Daten über das Visum aufnehmen:

1. Angaben über die Zustimmung einer Ausländerbehörde und über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Visumerteilung,
2. Bedingungen, Auflagen und sonstige Beschränkungen sowie den im Visum angegebenen Aufenthaltswert,
3. bei Visa für Ausländer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder darin eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, die Angabe der Rechtsgrundlage.

(4) Die Daten eines Ausländers und die Daten über das Visum sind ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer des ihm zuletzt erteilten Visums oder Transit-Visums, Schengen-Visums für die Durchreise oder Flughafentransitvisums zu löschen.

§ 70

Datei über Visaversagungen

(1) Die Auslandsvertretungen können eine Datei über die Versagungen von Visa führen.

(2) In die Datei dürfen die in § 69 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe f bis h genannten Daten und Angaben zum Versagungsgrund aufgenommen werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Daten sind in der Datei zu löschen

1. im Fall der Erteilung eines Visums nach Wegfall des Versagungsgrundes und
2. im Übrigen fünf Jahre nach der letzten Versagung eines Visums.

Unterabschnitt 2

Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

§ 71

Übermittlungspflicht

(1) Die

1. Meldebehörden,
2. Staatsangehörigkeitsbehörden,
3. Justizbehörden,
4. Bundesagentur für Arbeit und
5. Gewerbebehörden

sind unbeschadet der Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, den Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Ersuchen die in den folgenden Vorschriften bezeichneten erforderlichen Angaben über personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen, sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen. Die Daten sind an die für den Wohnort des Ausländers zuständige Ausländerbehörde, im Fall mehrerer Wohnungen an die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. Ist die Hauptwohnung unbekannt, sind die Daten an die für den Sitz der mitteilenden Behörde zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln.

(2) Bei Mitteilungen nach den §§ 71 bis 76 dieser Verordnung sind folgende Daten des Ausländers, soweit sie bekannt sind, zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. Tag, Ort und Staat der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

§ 72

Mitteilungen der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. die Anmeldung,
2. die Abmeldung,
3. die Änderung der Hauptwohnung,
4. die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
5. die Namensänderung,
6. die Änderung oder Berichtigung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses,
7. die Geburt und
8. den Tod

eines Ausländers.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind zusätzlich zu den in § 71 Abs. 2 bezeichneten Daten zu übermitteln:

1. bei einer Anmeldung
 - a) Doktorgrad,
 - b) Geschlecht,
 - c) Familienstand,
 - d) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,
 - e) Tag des Einzugs,
 - f) frühere Anschrift im Bundesgebiet,
 - g) Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit Seriennummer, Angabe der ausstellenden Behörde und Gültigkeitsdauer,
2. bei einer Abmeldung
 - a) Tag des Auszugs,
 - b) neue Anschrift,
3. bei einer Änderung der Hauptwohnung

die bisherige Hauptwohnung,
4. bei einer Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft

den Tag und Grund der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft,

5. bei einer Namensänderung

den bisherigen und den neuen Namen,
6. bei einer Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses

die bisherige und die neue oder weitere Staatsangehörigkeit,
7. bei Geburt
 - a) Geschlecht,
 - b) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,
8. bei Tod

den Sterbetag.

§ 73

Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden

Die Staatsangehörigkeitsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Ausländer,
2. die Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
3. den Verlust der Rechtsstellung als Deutscher und
4. die Feststellung, dass eine Person zu Unrecht als Deutscher, fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser geführt worden ist.

Die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt bei Personen, die mit einem Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz eingereist sind.

§ 74

Mitteilungen der Justizbehörden

(1) Die Strafvollstreckungsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
2. den Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2) Die Strafvollzugsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Straftaft,
2. die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt,
3. die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft.

§ 75

Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit teilt den Ausländerbehörden die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Grenzgängerkarte, deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, den Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes und die Rücknahme einer Zustimmung mit.

§ 76

Mitteilungen der Gewerbebehörden

Die für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. Gewerbeanzeigen,
2. die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis,
3. die Rücknahme und den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis,
4. die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes sowie die Untersagung der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person.

Kapitel 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 77

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 56 Nr. 1 bis 3 oder 4 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
2. entgegen § 56 Nr. 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. entgegen § 56 Nr. 6 oder 7 oder § 57 eine dort genannte Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 78

Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird bei Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn sie bei der Einreise oder der Ausreise begangen werden, und nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes auf die Bundesgrenzschutzämter übertragen, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.

Kapitel 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 79

Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte

Die in Kapitel 2 Abschnitt 1, Kapitel 3, § 56, Kapitel 5 sowie in den §§ 80 bis 82 enthaltenen Regelungen finden auch Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

§ 80

**Übergangsvorschriften
für die Verwendung von Vordrucken
nach Inkrafttreten dieser Verordnung**

Für die Ausstellung

1. eines Reiseausweises für Ausländer kann das in Anlage D4b abgedruckte Muster,
2. eines Reiseausweises für Staatenlose kann der bisherige Vordruck für den Reiseausweis für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), die zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist,
3. eines Reiseausweises für Flüchtlinge kann der bisherige Vordruck für den Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes,
4. einer Grenzgängerkarte kann der bisherige Vordruck für die Grenzgängerkarte nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und
5. einer Aufenthaltsgestattung kann der bisherige Vordruck für die Aufenthaltsgestattung

jeweils bis zum 31. Dezember 2005 weiter verwendet werden.

§ 81

**Weitergeltung
von nach bisherigem Recht
ausgestellten Passersatzpapieren**

(1) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung behalten die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts ausgestellten

1. Reiseausweise für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und Reiseausweise für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes,
2. Grenzgängerkarten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 19 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und
3. Eintragungen in Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5) und Standardreisedokumente für die Rückführung (§ 1 Abs. 8)

für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung.

(2) Zudem gelten weiter die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts ausgestellten oder erteilten

1. Reisedokumente nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit den §§ 15 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes als Reiseausweise für Ausländer nach dieser Verordnung,
2. Reiseausweise als Passersatz, die Ausländern nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 20 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes ausgestellt wurden, als Notreiseausweise nach dieser Verordnung,
3. Befreiungen von der Passpflicht in Verbindung mit der Bescheinigung der Rückkehrberechtigung nach § 24 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes auf dem Ausweisersatz nach § 39 Abs. 1 des

Ausländergesetzes als Notreiseausweise nach dieser Verordnung, auf denen nach dieser Verordnung die Rückkehrberechtigung bescheinigt wurde,

4. Passierscheine nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, die nach § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes an Flugpersonal ausgestellt wurden, und Landgangsausweise nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes an Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes ausgestellt wurden, als Passierscheine und zugleich als Notreiseausweise nach dieser Verordnung und
5. Grenzkarten, die bisher nach den Voraussetzungen ausgestellt wurden, die in Artikel 7 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 1 und Artikel 32 Abs. 2 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit genannt sind, als Grenzgängerkarten nach dieser Verordnung.

(3) Der Gültigkeitszeitraum, der räumliche Geltungsbereich und der Berechtigungsgehalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausweise bestimmt sich nach den jeweils in ihnen enthaltenen Einträgen sowie dem Recht, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des jeweiligen Ausweises galt.

(4) Die Entziehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausweise und die nachträgliche Eintragung von Beschränkungen richten sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausweise können von Amts wegen entzogen werden, wenn dem Ausländer anstelle des bisherigen Ausweises ein Passersatz oder Ausweisersatz nach dieser Verordnung ausgestellt wird, dessen Berechtigungsgehalt demjenigen des bisherigen Ausweises zumindest entspricht, und die Voraussetzungen für die Ausstellung des neuen Passersatzes oder Ausweisersatzes vorliegen. Anstelle der Einziehung eines Ausweisersatzes, auf dem die Rückkehrberechtigung bescheinigt war, kann bei der Neuausstellung eines Notreiseausweises die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung auf dem Ausweisersatz amtlich als ungültig vermerkt und der Ausweisersatz dem Ausländer belassen werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten, von deutschen Behörden ausgestellten Passersatzpapiere verlieren nach Ablauf von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 82

Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 gespeicherte Angaben zu ausländerrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen bleiben auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Ausländerdatei gespeichert. Nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU zulässige neue Maßnahmen und Entscheidungen sind erst zu speichern, wenn diese im Einzelfall getroffen werden.

(2) Ausländerbehörden können bis zum 31. Dezember 2005 Maßnahmen und Entscheidungen, für die noch keine entsprechenden Kennungen eingerichtet sind, unter bestehenden Kennungen speichern. Es dürfen nur Kennungen genutzt werden, die sich auf Maßnahmen und Entscheidungen beziehen, die ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr getroffen werden.

(3) Die Ausländerbehörden haben beim Datenabruf der jeweiligen Maßnahme oder Entscheidung festzustellen, ob diese nach dem bisherigen Recht oder auf Grund des Aufenthaltsgesetzes oder des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfolgt ist.

(4) Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten spätestens am 31. Dezember 2005 auf die neuen Speichersachverhalte umzuschreiben.

§ 83

Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen

Sofern die Voraussetzungen der Pflicht zur Vorlage nach § 57 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfüllt sind, hat der Ausländer die genannten Papiere, die er zu diesem Zeitpunkt bereits besaß, nach dieser Vorschrift nur auf Verlangen der Ausländerbehörde oder dann vorzulegen, wenn er bei der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder einen deutschen Passersatz beantragt oder erhält oder eine Anzeige nach § 56 Nr. 5 erstattet. Auf Grund anderer Vorschriften bestehende Rechtspflichten bleiben unberührt.

Anlage A
(zu § 16)

1. Inhaber von Nationalpässen und/oder Reiseausweisen für Flüchtlinge sowie sonstiger in den jeweiligen Abkommen genannten Reisedokumente von

Staat	Zugehörige Fundstelle
Australien	GMBI 1953 S. 575
Chile	GMBI 1955 S. 22
El Salvador	BAnz. 1998 S. 12 778
Honduras	GMBI 1963 S. 363
Japan	BAnz. 1998 S. 12 778
Kanada	GMBI 1953 S. 575
Korea (Republik Korea)	BGBI. 1974 II S. 682; BGBI. 1998 II S. 1390
Kroatien	BGBI. 1998 II S. 1388
Monaco	GMBI 1959 S. 287
Neuseeland	BGBI. 1972 II S. 1550
Panama	BAnz. 1967 Nr. 171, S. 1
San Marino	BGBI. 1969 II S. 203
Vereinigte Staaten von Amerika	GMBI 1953 S. 575

2. Inhaber dienstlicher Pässe von

Staat	Zugehörige Fundstelle
Ghana	BGBI. 1998 II S. 2909
Philippinen	BAnz. 1968 Nr. 135, S. 2

3. Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge von

Belgien,
Dänemark,
Finnland,
Irland,
Island,
Italien,
Liechtenstein,
Luxemburg
Malta,
Niederlande,
Norwegen,
Portugal,
Rumänien,
Schweden,
Schweiz,
Spanien,
Tschechische Republik,
Vereinigtes Königreich

nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959 (BGBI. 1961 II S. 1097, 1098) sowie hinsichtlich der Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge der Schweiz auch nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 4. Mai 1962 (BGBI. 1962 II S. 2331, 2332).

Anlage B

(zu § 19)

1. Inhaber dienstlicher Pässe (Dienst-, Ministerial-, Diplomaten- und anderer Pässe für in amtlicher Funktion oder im amtlichen Auftrag Reisende) von
Ghana,
Kolumbien,
Philippinen,
Thailand,
Tschad,
Türkei.
2. Inhaber von Diplomatenpässen von
Indien,
Jamaika,
Kenia,
Malawi,
Marokko,
Mazedonien, ehemalige Jugoslawische Republik,
Namibia,
Pakistan,
Peru,
Südafrika,
Tunesien.

Anlage C
(zu § 26 Abs. 3)

1. Pässe oder Passersatzpapiere von
Angola,
Gambia,
Indien (außer Inhaber von Diplomatenpässen),
Libanon,
Sudan,
Syrien,
Türkei (außer Inhaber dienstlicher Pässe).
2. Über die Regelungen in Anlage 3 Teil I des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Juli 1999 betreffend die Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, in der jeweils geltenden Fassung hinaus auch dienstliche Pässe von
Äthiopien,
Afghanistan,
Bangladesch,
Eritrea,
Irak,
Kongo (Demokratische Republik),
Nigeria,
Pakistan (außer Inhaber von Diplomatenpässen),
Somalia,
Sri Lanka.
3. Pässe oder Passersatzpapiere von Jordanien, sofern der Inhaber nicht
 - a) im Besitz eines gültigen Visums Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie eines bestätigten Flugscheins oder einer gültigen Bordkarte für einen Flug ist, der in den betreffenden Staat führt, oder
 - b) nach Beendigung eines erlaubten Aufenthalts in einem der in Buchstabe a genannten Staaten nach Jordanien reist und hierzu im Besitz eines bestätigten Flugscheins oder einer gültigen Bordkarte für einen Flug ist, der nach Jordanien führt.Der Weiterflug muss innerhalb von zwölf Stunden nach der Ankunft im Inland von demjenigen Flughafen ausgehen, in dessen Transitbereich sich der Ausländer ausschließlich befindet. § 26 Abs. 3 Nr. 2 findet zusätzlich Anwendung.

Anlage D1

Ausweisersatz gemäß § 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

– Vorderseite –

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Ausweisersatz

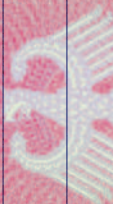
Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 121

Etikett

Klarschriftlesezone

Auf Seite 5 ist eines der in den Anlagen D2a, D13b und D14 wiedergegebenen Klebeetiketten aufzukleben. Bei Verlängerungen ist ein neues Klebeetikett zu verwenden. Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Träger vordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts auf Seite 6 einzutragen. Jede dieser Eintragungen ist mit einem Dienstsiegel zu bestätigen.

– Rückseite –

– 2 – Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geschlecht; Größe _____ Augenfarbe _____ Staatsangehörigkeit _____ K0000000  	– 3 – K0000000 Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers Entfällt, wenn im Klebeeffekt bereits integriert. (Siegel) Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers _____	– 4 – K0000000 Dieses Dokument gilt als Ausweisersatz ☐ bis zum _____ ☐ bis zum Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels/der Aussetzung der Abschiebung (siehe Seite 5).* ☐ Die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.* Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____ Ort _____ Im Auftrag _____ (Siegel) Datum, Unterschrift _____ * Nicht Zutreffendes bitte streichen
--	---	--

Anlage D2a

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
nach § 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz

– Klebeetikett –



Anlage D2b

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
nach § 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz

– Trägervordruck; Vorderseite –

**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**

**Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!**

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Ergänzung)

(1. Verlängerung)

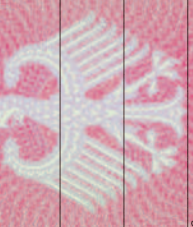
(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Klarschriftleszone

Auf Seite 5 ist das in Anlage D2a wiedergegebene Klebeetikett aufzukleben. Bei Verlängerungen ist ein neues Klebeetikett zu verwenden. Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts auf Seite 6 einzutragen. Jede dieser Eintragungen ist mit einem Dienst-siegel zu bestätigen.

– Trägervordruck; Rückseite –

- 2 -	- 3 -	- 4 -
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geschlecht, Größe _____ Augenfarbe _____ Staatsangehörigkeit _____  Q0000000	Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers (Siegel) Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers	Q0000000 Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht. ☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____ Ort _____ Im Auftrag _____ (Siegel) Datum, Unterschrift _____

Anlage D3

Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz

– Klebeetikett –



– Trägervordruck; Vorderseite –

Fiktionsbescheinigung

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 122

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Ergänzung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Fiktionsbescheinigung

Klarschriftlesezone

Auf Seite 5 ist stets das in dieser Anlage wiedergegebene Klebeetikett aufzukleben, das nicht ohne diesen Trägervordruck verwendet werden darf. Bei Verlängerungen ist ein neues Klebeetikett zu verwenden. Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts auf Seite 6 einzutragen. Jede dieser Eintragungen ist mit einem Dienstsiegel zu bestätigen.

– Trägervordruck; Rückseite –

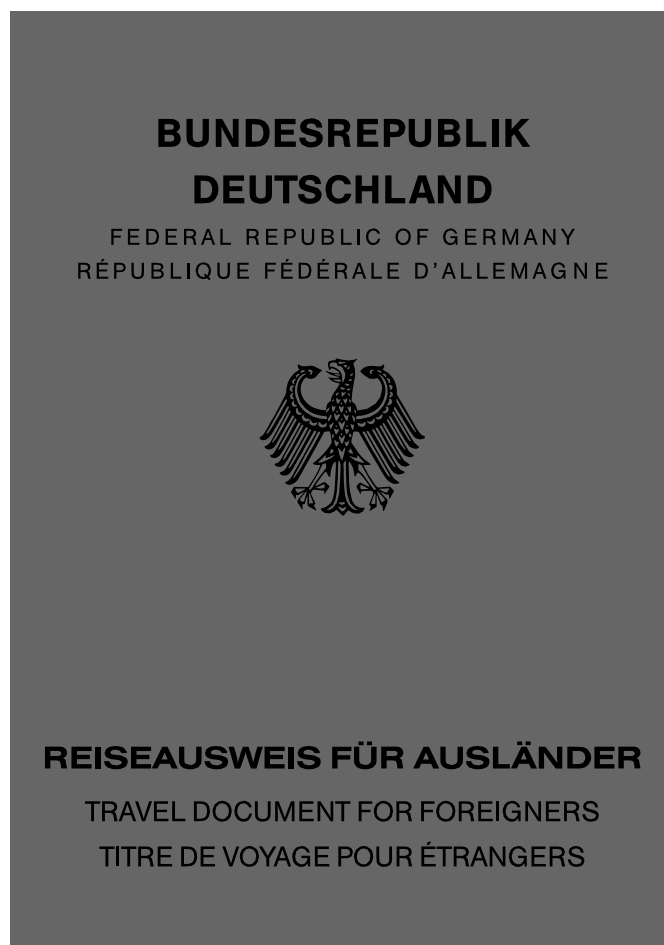
– 2 – Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht. L 00000000	– 3 – L 00000000 Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.* Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt ☐ der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)* ☐ die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)* ☐ der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG)* * Nicht Zutreffendes bitte streichen Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.	– 4 – L 00000000 Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit Bezeichnung des Identitätsdokumentes _____ ausgestellt am _____ von _____ Behörde, Staat _____ Serien-Nr. _____ Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____ Im Auftrag _____ (Siegel) Datum, Unterschrift _____
---	--	---

Anlage D4a

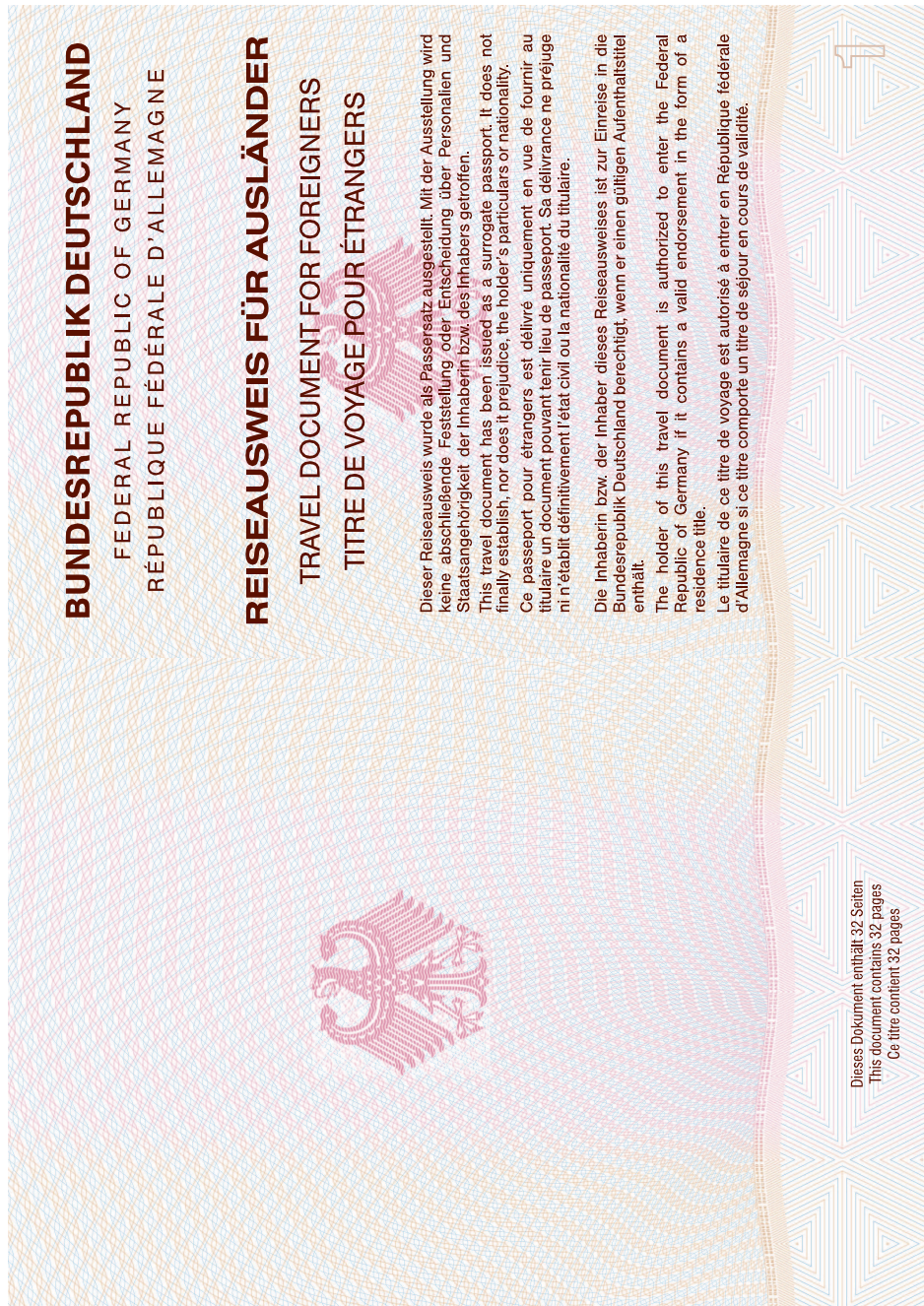
Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

(spätestens ab dem 1. Januar 2006 zu verwenden)

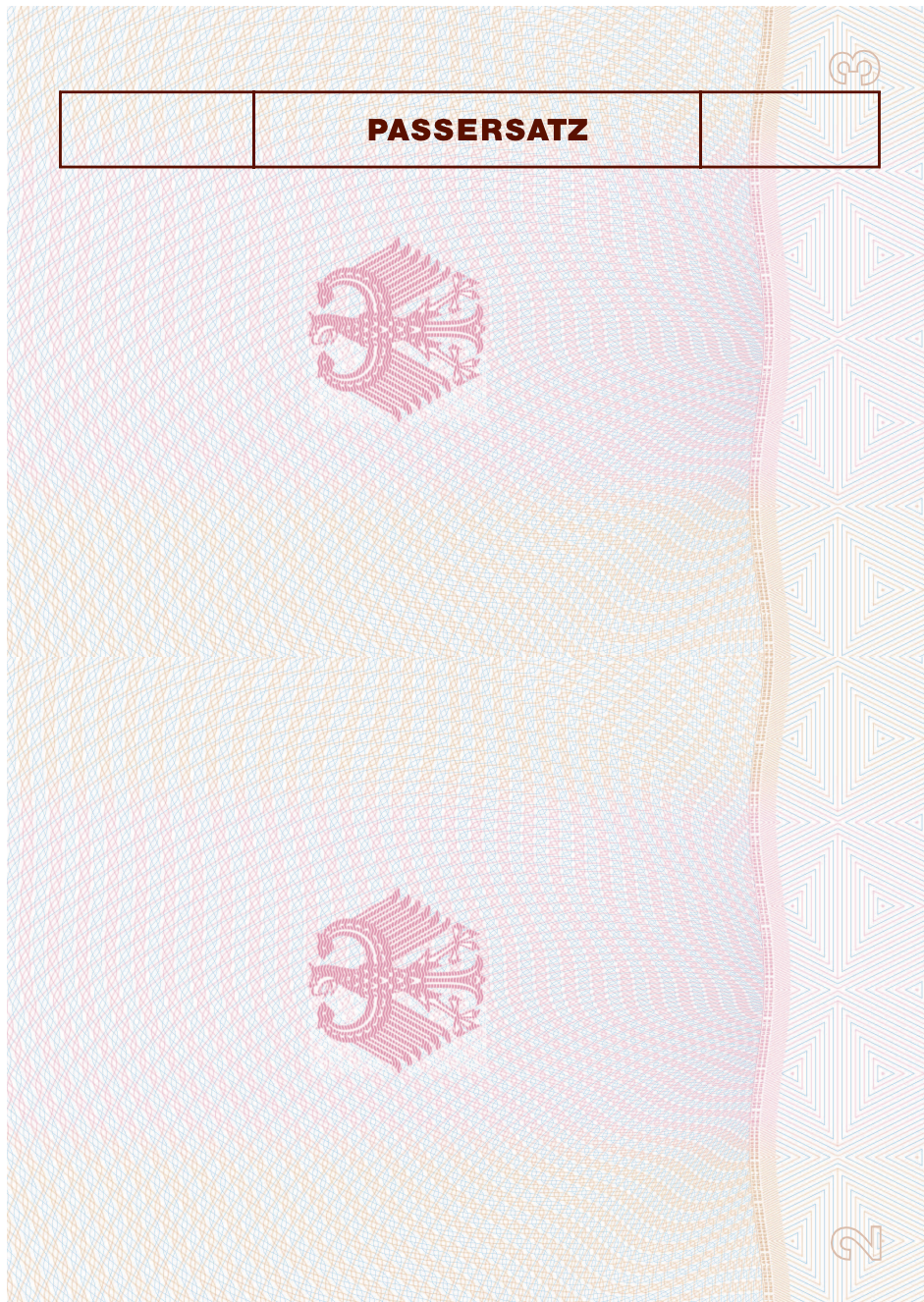
– Titelseite des Einbandes –



– Zweite Einbandseite und Innentitelseite –



– Seiten 2 und 3 des buchförmigen Trägers –



– Seiten 4 und 5 des buchförmigen Trägers –

	Mitreisende Kinder Accompanying children Enfants accompagnant le titulaire	
--	---	--



Dieses Dokument gilt für folgende Länder
 This document is valid for the following countries
 Ce titre est valable pour les pays suivants



Sonstige Beschränkungen
 Other restrictions
 Autres restrictions



– Seiten 6 bis 11 des buchförmigen Trägers –



Die Seiten 6 bis 11 sind gleichlautend.

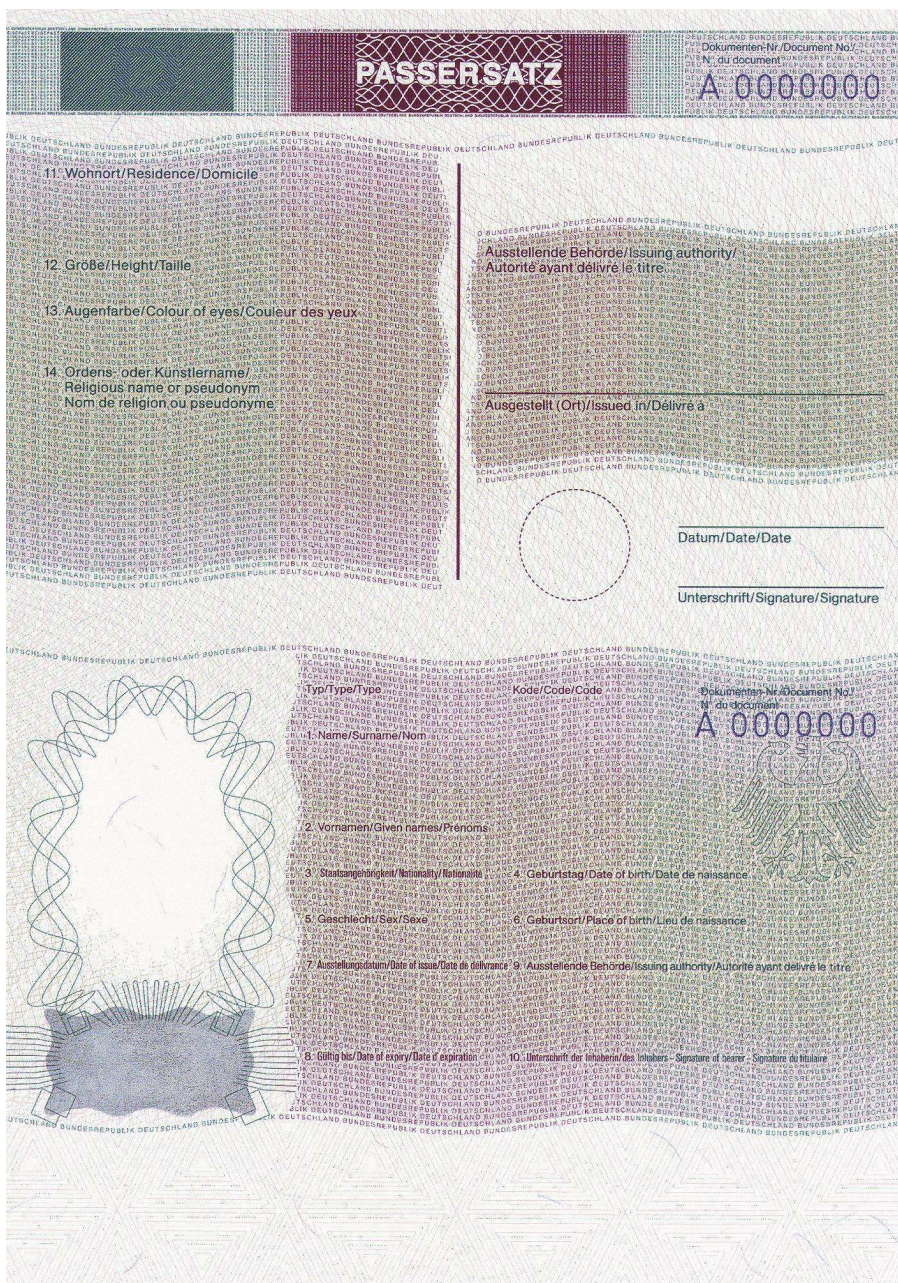
– Seiten 12 bis 31 des buchförmigen Trägers –



Die Seiten 12 bis 31 sind gleichlautend.

Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/ Holder's address in the Federal Republic of Germany/ Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:	Hinweis: Dieser Reiseausweis ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Er ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn er nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben.	Observations: This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required.
Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville		
Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)		
Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/ Holder's address in the Federal Republic of Germany/ Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:	Notes: Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sûr lorsqu'il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent, ou, s'il est à l'étranger, une représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet.	
Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville		
Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)		

- Aufkleber für die Personendaten.



– Aufkleber mit Personendaten von Kindern, die in den Ausweis aufgenommen werden;
der Aufkleber wird auf Seite 5 eingeklebt; zusätzlich können die Seiten 6 bis 11 verwendet werden –

Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (bis zum 10. Lebensjahr kein Bild erforderlich)/Accompanying children under the age of 16 (no picture required for children under the age of 10)/Enfants jusqu'à l'âge de 16 ans accompagnant le titulaire (sans nécessité de photographie pour les enfants jusqu'à l'âge de 10 ans).

X 0000000

15. Kinder/Children/Enfants
Name(1), Vornamen(2)
Surname, given names
Nom, prénoms

Geburtsdag(4)
Date of birth
Date de naissance

Geschlecht(5)
Sex
Sexe

16. Bild Nr.
Photo No.
N° de la photo

1 2 3 4

– Verlängerungsaufkleber, der auf unbenutzten Doppelseiten,
vorzugsweise den Seiten 6 bis 11, aufzukleben ist; Überklebungen sind nicht zulässig –

Y 00000000

PASSERSATZ

11. Wohnort/Residence/Domicile

12. Größe/Height/Taille

13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux

**14. Ordens- oder Künstlername/
Religious name or pseudonym**

Nom de religion ou pseudonyme

**Ausstellende Behörde/Issuing authority/
Autorité ayant délivré le titre**

Ausgestellt (Ort)/Issued in/Délivré à

Datum/Date/Date

Unterschrift/Signature/Signature

Typ/Type

Code/Code/Code

1. Name/Surname/Nom

2. Vornamen/Given names/Prénoms

3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité

4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance

5. Geschlecht/Sex/Sexe

6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance

7. Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance

8. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration

9. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

10. Unterschrift der Inhabers/Signature of holder - Signature du titulaire

Anlage D4b

Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

(Verwendung bis zum 31. Dezember 2005 zulässig)

– Titelseite des Einbandes –

REISEAUSWEIS FÜR AUSLÄNDER

TRAVEL DOCUMENT FOR FOREIGNERS

TITRE DE VOYAGE POUR ÉTRANGERS

– Zweite Einbandseite und Innentitelseite –

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

REISEAUSWEIS FÜR AUSLÄNDER
TRAVEL DOCUMENT FOR FOREIGNERS
TITRE DE VOYAGE POUR ÉTRANGERS

Name des Dokumenteninhabers / Name of holder / Nom du titulaire

Vornamen / Christian names / Prénoms

Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité

Dieser Reiseausweis wurde als Passersatz ausgestellt. Mit der Ausstellung wird keine abschließende Feststellung oder Entscheidung über Personallen und Staatsangehörigkeit des Inhabers getroffen.

This travel document has been issued as a surrogate passport. It does not finally establish, nor does it prejudice, the holder's particulars or nationality.

Ce titre de voyage est délivré uniquement en vue de fournir au titulaire un document pouvant tenir lieu de passeport. Sa délivrance ne préjuge ni n'établit définitivement l'état civil ou la nationalité du titulaire.

Der Inhaber dieses Reiseausweises ist zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, wenn er einen gültigen Aufenthaltstitel enthält.

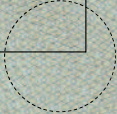
The holder of this travel document is authorized to enter the Federal Republic of Germany if it contains a valid endorsement in the form of a residence title.

Le titulaire de ce titre de voyage est autorisé à entrer en République fédérale d'Allemagne si ce titre, comporte un titre de séjour en cours de validité.

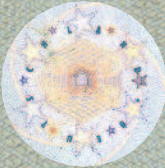
Nr. 0000000

Dieses Dokument enthält 32 Seiten / This document contains 32 pages / Ce titre contient 32 pages

PERSONENBESCHREIBUNG DESCRIPTION SIGNALEMENT	
Geburtsort Place of birth Lieu de naissance	_____
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	_____
Wohnort Residence Domicile	_____
Farbe der Augen Colour of eyes Couleur des yeux	_____
Größe Height Taille	_____ cm

Abgestempeltes Lichtbild	
	

Unterschrift des Dokumenteninhabers / Signature of holder / Signature du titulaire	
Es wird hiermit bescheinigt, daß der Dokumenteninhaber die im Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift darunter eigenhändig vollzogen hat. It is hereby certified that the holder is identical with the person on the photograph and the signature has been given in his own hand. Il est certifié que le titulaire est la personne représentée par la photographie ci-dessus et que la signature est autographe.	
_____	den _____, den _____ place, date / lieu, date

	Unterschrift / Signature / Signature
N ^o : 0000000	
2	3

Dieses Dokument gilt für alle Länder mit Ausnahme von
 This document is valid for all countries with the exception of
 Ce titre est valable pour tous les pays à l'exception de

Verlängerungen
 Extensions/Prorogations

Dieses Dokument wird ungültig am
 This document expires on
 Ce titre expire le

Verlängert bis / Extended until / Prorogé jusqu'au
 Behörde / Authority / Autorité

wenn es nicht verlängert wird
 unless renewed
 sauf renouvellement

Verlängert bis / Extended until / Prorogé jusqu'au
 Behörde / Authority / Autorité

Ausstellende Behörde
 Issuing authority
 Autorité ayant délivré le titre

Ausgestellt (Ort)
 Issued in
 Délivré à

Datum
 Date
 Date

Datum / Date / Date
 Unterschrift / Signature / Signature

Dieses Dokument wird ungültig am
 This document expires on
 Ce titre expire le

Verlängert bis / Extended until / Prorogé jusqu'au
 Behörde / Authority / Autorité

wenn es nicht verlängert wird
 unless renewed
 sauf renouvellement

Verlängert bis / Extended until / Prorogé jusqu'au
 Behörde / Authority / Autorité

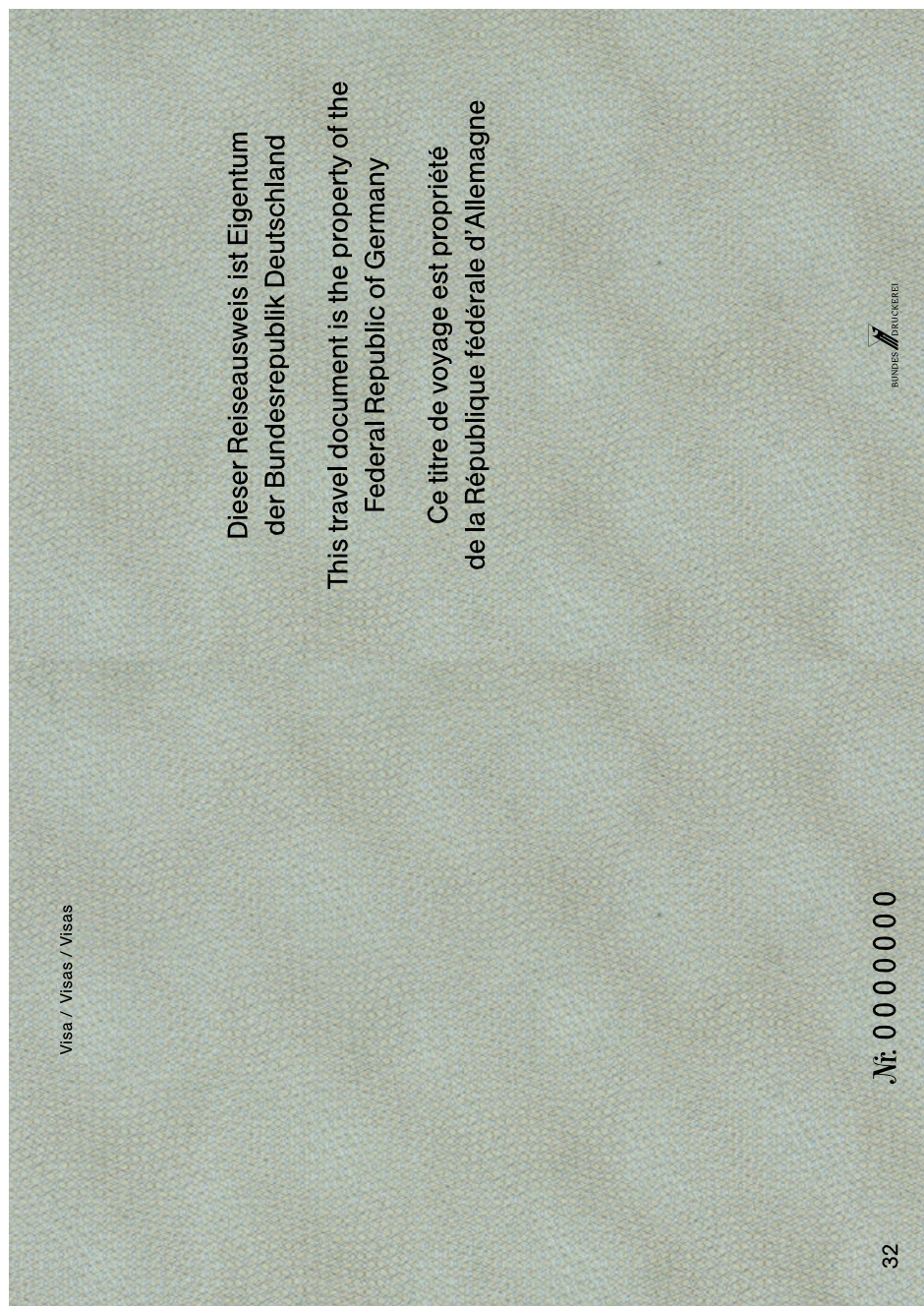
Ausstellende Behörde
 Issuing authority
 Autorité ayant délivré le titre

Ausgestellt (Ort)
 Issued in
 Délivré à

Datum
 Date
 Date

Datum / Date / Date
 Unterschrift / Signature / Signature





Grenzgängerkarte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2

– Vorderseite –

- 5 -

Registrier-Nr.: _____

Diese Grenzgängerkarte gilt nur für eine Beschäftigung in Vollzeit/Teilzeit mit höchstens _____ Wochenstunden.*

Verteilung der erlaubten Arbeitszeit:

von ... bis ...	Mo	Di	Mi
Do	Fr	Sa	So

Sonstige Nebenbestimmungen:

- 6 -

Verlängerungen:

Diese Grenzgängerkarte wird bis zum _____ verlängert

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

- 5 -

Registrier-Nr.: _____

Diese Grenzgängerkarte gilt nur für eine Beschäftigung in Vollzeit/Teilzeit mit höchstens _____ Wochenstunden.*

Verteilung der erlaubten Arbeitszeit:

von ... bis ...	Mo	Di	Mi
Do	Fr	Sa	So

Sonstige Nebenbestimmungen:

- 6 -

Verlängerungen:

Diese Grenzgängerkarte wird bis zum _____ verlängert

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

– Rückseite –

- 2 -
E0000000

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum, -ort _____

Staatsangehörigkeit _____

Gültig bis _____

Räumlicher Geltungsbereich _____

- 3 -
E0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers.
Ohne Lichtbild nur in Verbindung mit einem auf
Seite 4 genannten Identitätsdokument gültig.

(Siegel)

- 4 -
E0000000

Diese Grenzängerkarte gilt nur in Verbindung mit*

Bezeichnung des Identitätsdokumentes _____

ausgestellt am _____

von _____ Behörde, Staat _____

Serien-Nr. _____

Die Ausübung einer Beschäftigung wird nur gestattet

- für die Tätigkeit als* _____ Bezeichnung _____

bei _____ Name und Sitz des Betreibers _____

- im Rahmen zulässiger studentischer Nebenaktivitäten*

Die Ausübung einer anderen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ist nicht gestattet.*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

- 5 -
E0000000

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

Anlage D6

Notreiseausweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 3

– Vorderseite –

- 5 - Mitreisende Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht) Children accompanying the holder (Surname, Given Names, Date of Birth, Sex)/ Enfants accompagnant le titulaire (Nom, Prénoms, Date de naissance, Sexe)	- 6 - Die Inhaberin bzw. der Inhaber dieses Notreiseausweises ist zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland The holder of this Emergency Travel Document is authorized to return to the Federal Republic of Germany Le titulaire de ce titre de voyage provisoire est autorisé à retourner en République fédérale d'Allemagne bis zum _____ berechtigt. on or before _____ avant ou au plus tard le _____	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE NOTREISEAUSWEIS EMERGENCY TRAVEL DOCUMENT TITRE DE VOYAGE PROVISOIRE Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 124 Ausstellende Behörde/Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le document Im Auftrag _____ (Siegel) Datum/Date, Unterschrift/Signature/Signature _____
--	--	---

Seite 6 ist auszufüllen, sofern nach § 13 Abs. 4 eine bereits bestehende Berechtigung zur Rückreise ins Bundesgebiet bescheinigt wird. Die Bescheinigung wird auf Seite 6 gesondert mit Unterschrift und Dienstsiegel bestätigt; Unterschrift und Siegel auf Seite 3 genügen hierfür nicht. Wird die Bescheinigung nicht erteilt, ist Seite 6 durch Durchstreichen oder in anderer auffälliger und dauerhafter Weise zu entwerten; Dienstsiegel oder Unterschrift dürfen dann nicht angebracht werden.

- Rückseite -

- 2 - X0000000	- 3 - X0000000 Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers	- 4 - X0000000
Name/Surname/Nom Vornamen/Given names/Prénoms Geburtsdatum und -ort/Date and Place of birth/Date et lieu de naissance Geschlecht/Sex/Sexe Größe/Height/Taille Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité Wohnort/Residence/Domicile Staat/State/État	Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration Nebenbestimmungen/Conditions/Autres dispositions Gültig für / Valid for / Valable pour ☐ eine / one / une *) ☐ mehrere / multiple / plusieurs *) ☐ Ausreise(n) aus der Bundesrepublik Deutschland und die anschließende(n) Wiedereinreise(n) *) departure(s) from the Federal Republic of Germany and subsequent re-entry/re-entries *) sortie(s) de la République fédérale d'Allemagne et retour(s) consécutif(s) *) ☐ Einreise(n) in die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende(n) Ausreise(n) *) entries into the Federal Republic of Germany and subsequent departures *) entrée(s) dans la République fédérale d'Allemagne et sortie(s) consécutives(s) *) *) Nicht Zutreffendes bitte streichen Delete if not applicable/Rayer la mention inutile	Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers Signature of holder - Signature du titulaire Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le document Im Auftrag Datum/Date/Date, Unterschrift/Signature/Signature

Dienstseigel und Unterschrift auf Seite 6 ersetzen nicht Dienstseigel und Unterschrift auf Seite 3.

– Ausstellungsbeleg zum Notreiseausweis –

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es ungewiss ist, ob der Notreiseausweis von anderen Staaten als Grenzübertrittspapier anerkannt und mir damit die Durch- bzw. Einreise gestattet wird.

I have been informed that other states may not recognize the Emergency Travel Document as a border crossing document and that I may be denied entry or transit.

Je suis informé(e) qu'il n'est pas certain que le titre de voyage provisoire soit reconnu par d'autres États comme document permettant le franchissement de la frontière et que, de ce fait, l'entrée ou le transit peuvent m'être refusés.

(Datum, Unterschrift)

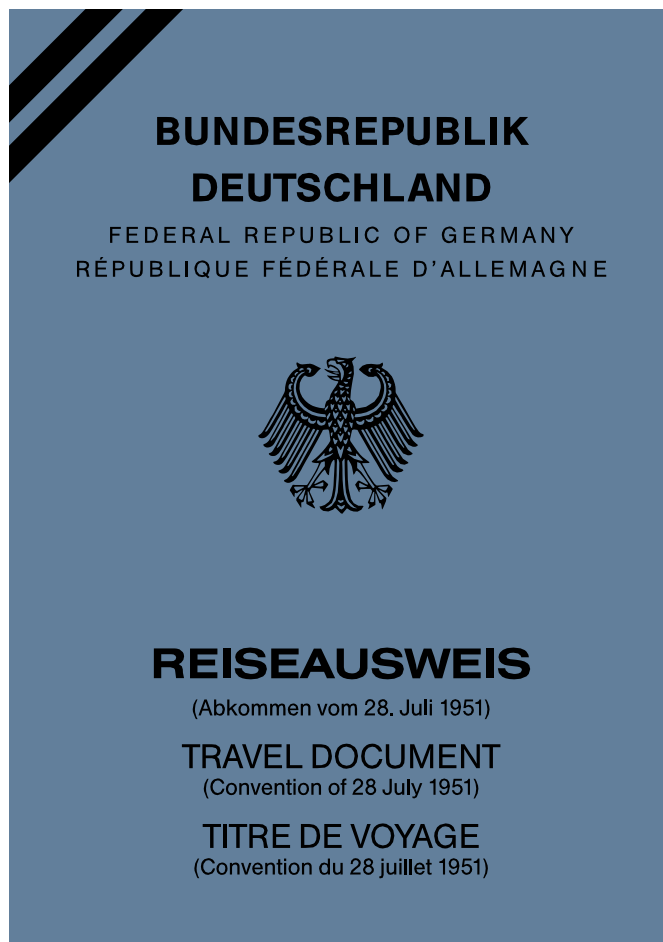
 Bundesdruckerei – 07/04

Dieser Beleg ist vom vorgesehenen Inhaber des Notreiseausweises zu unterschreiben. Er verbleibt bei der ausstellenden Behörde. Seine Rückseite ist mit den Seiten 2 bis 4 des Notreiseausweises identisch.

Anlage D7

Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 Nr. 4

– Titelseite des Einbandes –



– Seiten 2 und 3 des buchförmigen Trägers –



– Seiten 4 und 5 des buchförmigen Trägers –

Mitreisende Kinder Accompanying children Enfants accompagnant le titulaire	
1. Dieser Reiseausweis ist gültig für alle Staaten mit Ausnahme von: This document is valid for all countries with the exception of: Ce titre est valable pour tous les pays à l'exception de:	2. Dieser Reiseausweis wird auf Grund folgender Unterlagen ausgestellt: Document or documents on the basis of which the present document is issued: Document ou documents sur la base duquel ou desquels le présent titre est délivré:



– Seiten 6 bis 11 des buchförmigen Trägers –



Die Seiten 6 bis 11 sind gleichlautend.

– Seiten 12 bis 31 des buchförmigen Trägers –



Die Seiten 12 bis 31 sind gleichlautend.

– Seiten 32 und 33 des buchförmigen Trägers –

Adresse des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/ Holder's address in the Federal Republic of Germany/ Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne: _____ Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro _____ PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre _____ Datum, Unterschrift/Date, signature (Siegel) Adresse des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/ Holder's address in the Federal Republic of Germany/ Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne: _____ Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro _____ PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre _____ Datum, Unterschrift/Date, signature (Siegel)	Hinweise: Dieses Dokument ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Es ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn es nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben. Observations: This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required. Notes: Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sur lequel il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent, ou, s'il est à l'étranger, une représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet.
---	---

BUNDES-
DRUCKEREI

– Aufkleber für die Personendaten,
der auf den Seiten 2 und 3 des buchförmigen Trägers aufgeklebt wird –

PASSERSATZ		A 0000000	
11. Wohnort/Residence/Domicile			
12. Größe/Height/Taille			
13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux			
14. Ordens-/oder Künstlername/ Religious name or pseudonym Nom de religion ou pseudonyme			
Ausstellende Behörde/Issuing authority/ Autorité ayant délivré le titre			
Ausgestellt (Ort)/Issued in/Délivré à			
Datum/Date/Date			
Unterschrift/Signature/Signature			
1. Typ/Type/Type			
2. Name/Surname/Nom			
3. Vornamen/Given names/Prénoms			
4. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité			
5. Geschlecht/Sex/Sexe			
6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance			
7. Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance			
8. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration			
9. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre			
10. Unterschrift der Inhaberin/Signature of owner/Signature du titulaire			

– Aufkleber mit Personendaten von Kindern, die in den Ausweis aufgenommen werden;
der Aufkleber wird auf Seite 5 eingeklebt; zusätzlich können die Seiten 6 bis 11 verwendet werden –

Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (bis zum 10. Lebensjahr kein Bild erforderlich) / Accompanying children under the age of 16 (no picture required for children under the age of 10) / Enfants jusqu'à l'âge de 16 ans accompagnant le titulaire (sans nécessité de photographie pour les enfants jusqu'à l'âge de 10 ans).

X 0000000

15. Kinder/Children/Enfants	Geburtsdag(4)	Geschlecht(5)	16. Bild Nr.
Name(1), Vornamen(2)	Date of birth	Sex	Photo No.
Surname, given names	Date de naissance	Sexe	N° de la photo
Nom, prénoms			

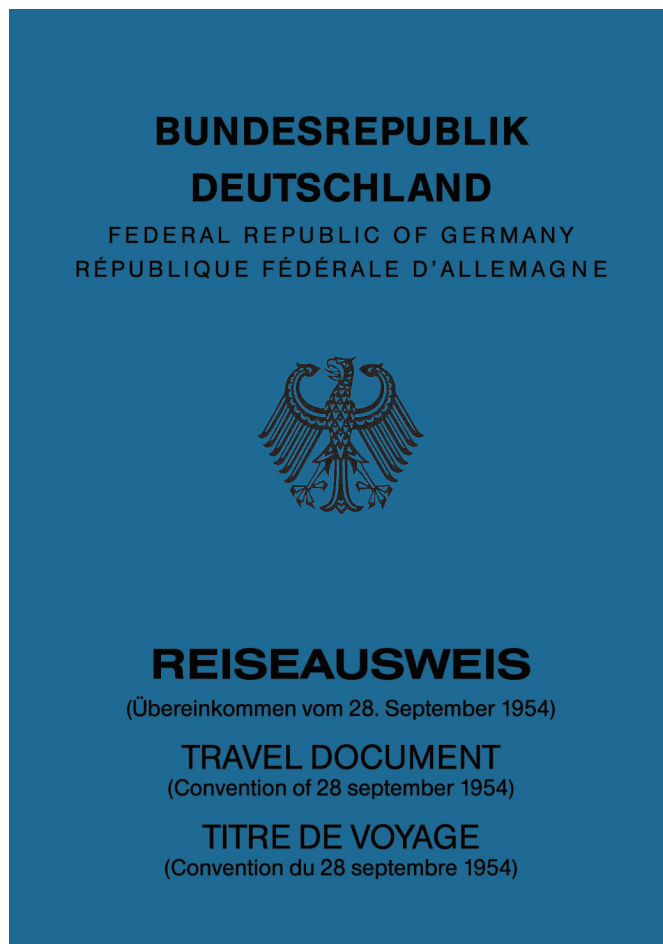
1 2 3 4

Y 0000000		PASSERSATZ
1. Dokument-Nr./Document No. N° du document		
2. Ausstellende Behörde/Issuing authority/ Autorité ayant délivré le titre		
3. Ausgestellt (Or)/Issued in/Delivré à		
4. Datum/Date/Date		
Unterschrift/Signature/Signature		
Dokument-Nr./Document No. N° du document		
1. Typ/Type/Type		
2. Name/Surname/Nom		
3. Vornamen/Given names/Prénoms		
4. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité		
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance		
Geschlecht/Sex/Sexe		
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance		
Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance		
Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre		
Bültig bis/Date of expiry/Date d'expiration		
Unterschrift der Inhabenden des Inhabers - Signature of bearer - Signature du titulaire		

Anlage D8

Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Nr. 5

– Titelseite des Einbandes –



– Zweite Einbandseite und Innentitelseite –



Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Dokumentendecke werden
am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

– Seiten 2 und 3 des buchförmigen Trägers –



– Seiten 4 und 5 des buchförmigen Trägers –

Mitreisende Kinder Accompanying children Enfants accompagnant le titulaire	
1. Dieser Reiseausweis ist gültig für alle Staaten mit Ausnahme von: This document is valid for all countries with the exception of: Ce titre est valable pour tous les pays à l'exception de:	2. Dieser Reiseausweis wird auf Grund folgender Unterlagen ausgestellt: Document or documents on the basis of which the present document is issued: Document ou documents sur la base d'auquel ou desquels le présent titre est délivré:



– Seiten 6 bis 11 des buchförmigen Trägers –



Die Seiten 6 bis 11 sind gleichlautend.

– Seiten 12 bis 31 des buchförmigen Trägers –



Die Seiten 12 bis 31 sind gleichlautend.

– Seiten 32 und 33 des buchförmigen Trägers –

Hinweise:

Dieses Dokument ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Es ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn es nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Observations:

This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required.

Notes:

Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sûr lorsqu'il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent ou, s'il est à l'étranger, une représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet.

Adresse des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Holder's address in the Federal Republic of Germany/
Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

(Siegel)

Datum, Unterschrift/Date, signature

Adresse des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Holder's address in the Federal Republic of Germany/
Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

(Siegel)

Datum, Unterschrift/Date, signature

BUNDES-DRUCKEREI

– Aufkleber für die Personendaten,
der auf den Seiten 2 und 3 des buchförmigen Trägers aufgeklebt wird –

PASSERSATZ		A 0000000	
11. Wohnort/Residence/Domicile 12. Größe/Height/Taille 13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux 14. Ordens-/oder Künstlername/ Religious name or pseudonym Nom de religion ou pseudonyme			
Ausstellende Behörde/Issuing authority/ Autorité ayant délivré le titre			
Ausgestellt (Ort)/Issued in/Delivré à			
Datum/Date/Date			
Unterschrift/Signature/Signature			
1. Typ/Type/Type 2. Code/Code/Code 3. Dokumenten-Nr./Document No./N° du document A 0000000			
1. Name/Surname/Nom			
2. Vornamen/Given names/Prénoms			
3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité 4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance			
5. Geschlecht/Sex/Sexe 6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance			
7. Ausstellungsort/Date of issue/Date de délivrance 8. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre			
9. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration 10. Unterschrift der Inhaber des Inhabers - Signature of owner - Signature de titulaire			

– Aufkleber mit Personendaten von Kindern, die in den Ausweis aufgenommen werden;
der Aufkleber wird auf Seite 5 eingeklebt; zusätzlich können die Seiten 6 bis 11 verwendet werden –

Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (bis zum 10. Lebensjahr kein Bild erforderlich) / Accompanying children under the age of 16 (no picture required for children under the age of 10) / Enfants jusqu'à l'âge de 16 ans accompagnant le titulaire (sans nécessité de photographie pour les enfants jusqu'à l'âge de 10 ans).

X 00000000

15. Kinder/Children/Enfants
Name(1), Vornamen(2)
Surname, given names
Nom, prénoms

Geburtsdag(4)
Date of birth
Date de naissance

Geschlecht(5)
Sex
Sexe

16. Bild Nr.
Photo No.
N° de la photo

1 2 3 4

– Verlängerungsaufkleber, der auf unbenutzten Doppelseiten,
vorzugsweise den Seiten 6 bis 11, aufzukleben ist; Überklebungen sind nicht zulässig –

Y 0000000

PASSERSATZ

Dokumenten-Nr./Document No. **N. du document**

11. Wohnort/Residence/Domicile

12. Größe/Height/Taille

13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux

**14. Ordens- oder Künstlername/
Religious name or pseudonym**

Ausgestellt (Ort)/Issued in/Delivré à

Datum/Date/Date

Unterschrift/Signature/Signature

Typ/Type/Type **Kode/Code/Code** **Dokumenten-Nr./Document No.**

1. Name/Summe/Nom

2. Vornamen/Given names/Prénoms

3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité **4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance**

5. Geschlecht/Sex/Sexe **6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance**

7. Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance **8. Gültigkeit/Date of expiry/Date d'expiration**

9. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

10. Unterschrift des Inhabers/Signature of holder/Signature du titulaire

Anlage D9

Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7

– Vorderseite –

Bundesrepublik Deutschland**Federal Republic of Germany****République Fédérale d'Allemagne****Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung****(Laissez Passer)**

1) Referenznummer (*):

2) Ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

3) Gültig ausschließlich für die Wohnsitzverlegung von _____ (¹) nach _____ (²);

4) die Person muss sich vor dem _____ (³) in _____ (⁴) einfinden.

5) Ausgestellt in: _____

6) NAME: _____

7) VORNAMEN: _____

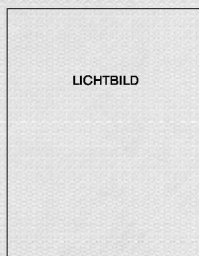
8) GEBURTSORT UND -DATUM: _____

9) Bei Minderjährigen Name(n) verantwortlicher Erwachsener: _____

10) GESCHLECHT: _____

11) STAATSANGEHÖRIGKEIT: _____

12) Ausstellungsdatum: _____



13) Dienstsiegel

14) Unterschrift der betroffenen Person: _____

15) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: _____ Im Auftrag
(Datum, Unterschrift)

16) Der Inhaber dieser Bescheinigung ist _____ (⁵)(⁶)
von den Behörden identifiziert worden. (**)

17) Die Identität des Inhabers dieser Bescheinigung ist nicht ermittelt worden. (**)

18) Dieses Dokument wird ausschließlich in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie 2001/55/EG ausgestellt. Es ist keinesfalls mit einem zum Überschreiten der Außengrenze berechtigenden Reisedokument oder einem Ausweispapier vergleichbar.

19) (*) Die Referenznummer wird von dem Land zugeteilt, aus dem die Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.

(¹) Mitgliedstaat, aus dem die Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.

(²) Mitgliedstaat, in den die Person überstellt wird.

(³) Frist, bis zu der sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat an dem angegebenen Ort einfinden hat.

(⁴) Ort, an dem sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat einfinden hat.

(⁵) Anhand der den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.

(⁶) Anhand sonstiger Dokumente.

(**) Nicht Zutreffendes streichen.

Nr. 0000000

– Rückseite –

E

- 1) Reference number (*)
- 2) Issued under Article 26 of Directive 2001/55/EC of 20 July 2001 on minimum standards for giving temporary protection in the event of a mass influx of displaced persons and on measures promoting a balance of effort between Member States in receiving such persons and bearing the consequences thereof.
- 3) Valid only for the transfer from...⁽¹⁾ to...⁽²⁾.
- 4) The person in question must present himself/herself at...⁽³⁾ by...⁽⁴⁾
- 5) Issued at
- 6) SURNAME
- 7) FORENAMES
- 8) PLACE AND DATE OF BIRTH
- 9) In case of a minor, name(s) of responsible adult
- 10) SEX
- 11) NATIONALITY
- 12) Date issued
- 13) SEAL
- 14) Signature of the beneficiary
- 15) For the competent authorities
- 16) The pass-holder has been identified by the authorities ⁽⁵⁾⁽⁶⁾
- 17) The identity of the pass-holder has not been established
- 18) This document is issued pursuant to Article 26 of Directive 2001/55/EC only and in no way constitutes a document which can be equated to a travel document authorising the crossing of the external border or a document proving the individual's identity.
- 19) (*) The reference number is allocated by the country from which the transfer to another Member State is made.
 - ⁽¹⁾ Member State from which the transfer is being made.
 - ⁽²⁾ Member State to which the transfer is being made.
 - ⁽³⁾ Deadline by which the person must present himself/herself on arrival in the second Member State.
 - ⁽⁴⁾ Place where the person must present himself/herself on arrival in the second Member State.
 - ⁽⁵⁾ On the basis of the following travel or identity documents, presented to the authorities.
 - ⁽⁶⁾ On the basis of documents other than a travel or identity document.
- (**) Delete if not applicable.

F

- 1) Numéro de référence (*)
- 2) Délivré en application de l'article 26 de la directive 2001/55/CE du 20 juillet 2001 relative à des normes minimales pour l'octroi d'une protection temporaire en cas d'afflux massif de personnes déplacées et à des mesures tendant à assurer un équilibre entre les efforts consentis par les États membres pour accueillir ces personnes et supporter les conséquences de cet accueil.
- 3) Valable uniquement pour le transfert de...⁽¹⁾ vers...⁽²⁾,
- 4) la personne devant se présenter à...⁽³⁾ avant le...⁽⁴⁾
- 5) Délivré à
- 6) NOM
- 7) PRÉNOMS
- 8) LIEU ET DATE DE NAISSANCE
- 9) Pour les mineurs, nom du ou des adultes responsables
- 10) SEXE
- 11) NATIONALITÉ
- 12) Date de délivrance
- 13) CACHET
- 14) Signature du bénéficiaire
- 15) Pour les autorités compétentes
- 16) Le porteur du présent laissez-passer a été identifié par les autorités ⁽⁵⁾⁽⁶⁾
- 17) L'identité du porteur du laissez-passer n'a pas été établie
- 18) Le présent document est délivré uniquement en application de l'article 26 de la directive 2001/55/CE et ne constitue en aucun cas un document équivalant à un document de voyage autorisant le franchissement de la frontière extérieure ou à un document prouvant l'identité de l'individu.
- 19) (*) Le numéro de référence sera attribué par le pays à partir duquel le transfert vers un autre État membre est effectué.
 - ⁽¹⁾ État membre à partir duquel le transfert vers un autre État membre est effectué.
 - ⁽²⁾ État membre vers lequel le transfert est effectué.
 - ⁽³⁾ Date limite à laquelle la personne devra se présenter à son arrivée dans le deuxième État membre.
 - ⁽⁴⁾ Lieu où la personne devra se présenter à son arrivée dans le deuxième État membre. Date limite à laquelle la personne devra se présenter à son arrivée dans le deuxième État membre.
 - ⁽⁵⁾ Sur la base des documents de voyage ou d'identité suivants présentés aux autorités.
 - ⁽⁶⁾ Sur la base de documents autres qu'un document de voyage ou d'identité.
- (**) Rayer la mention inutile.

Anlage D10

Standardreisedokument für die Rückführung nach § 4 Abs. 1 Nr. 8





BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Federal Republic of Germany / République fédérale d'Allemagne

Dok. Nr. 0000000
Doc. No. / No. doc.

Reg. Nr. _____
Reg. No. / No. d'enregistrement

Gültig für die einmalige Reise von: _____
Valid for one journey from / Valable pour un seul voyage de

nach: _____
to / à

Name: _____
Name / Nom

Vorname: _____
Given name / Prénom

Geburtsdatum: _____
Date of birth / Date de naissance

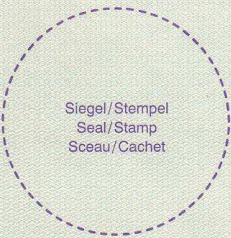
Größe: _____
Height / Taille

Besondere Kennzeichen: _____
Distinguishing marks / Signes particuliers

Staatsangehörigkeit: _____
Nationality / Nationalité

Adresse im Heimatland (falls bekannt): _____
Address in home country (if known) / Adresse dans le pays d'origine (si connu)

PHOTO



Siegel/Stempel
Seal/Stamp
Sceau/Cachet

Ausstellende Behörde: _____
Issuing authority / Autorité de délivrance

Ausstellungsort: _____
Issued at / Lieu de délivrance

Ausstellungsdatum: _____
Issued on / Date de délivrance

Unterschrift: _____
Signature / Signature

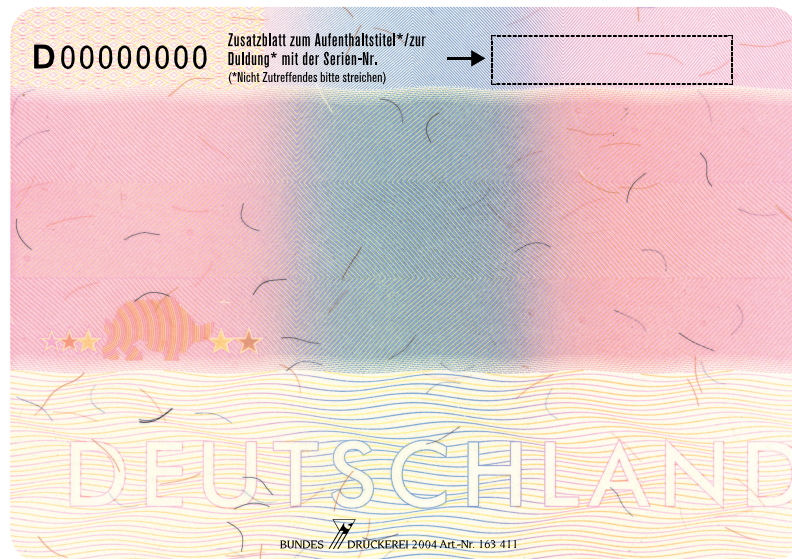
Bemerkungen / Remarks / Observations: _____

 BUNDESDRUCKEREI – Artikel-Nr. 10140

Anlage D11

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel und zur Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung

– Klebeetikett –



Vermerke, insbesondere zu Nebenbestimmungen, die mangels vorhandenen Raums für Eintragungen nicht in das entsprechende Etikett eingetragen werden können, sollen nur in einem Trägervordruck nach Anlage D1 oder D2b oder auf einem Etikett nach dieser Anlage eingetragen werden.

Anlage D12

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 des Asylverfahrensgesetzes)

– Klebeetikett –



– Trägervordruck; Vorderseite –

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen- und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung) _____

(1. Verlängerung) _____

(2. Verlängerung) _____

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

– 5 –

Klarschriftleserzone

Einleitt

Auf Seite 5 ist stets das in dieser Anlage wiedergegebene Klebeetikett aufzukleben, das nicht ohne diesen Trägervordruck verwendet werden darf. Bei Verlängerungen ist ein neues Klebeetikett zu verwenden. Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts auf Seite 6 einzutragen. Jede dieser Eintragungen ist mit einem Dienstsiegel zu bestätigen.

– Trägervordruck; Rückseite –

- 2 - Name, Vorname Geburtsname Geburtsdag Geburtsort Geschlecht; Größe Augenfarbe Staatsangehörigkeit Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes	- 3 - J 00000000 Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers (Siegel)	- 4 - J 00000000 Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht); (Siegel)
J 00000000	Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers Ausstellende Behörde (Bezeichnung) Im Auftrag Datum, Unterschrift (Siegel)	Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers Ausstellende Behörde (Bezeichnung) Im Auftrag Datum, Unterschrift (Siegel)

Anlage D13a

Visum (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz)

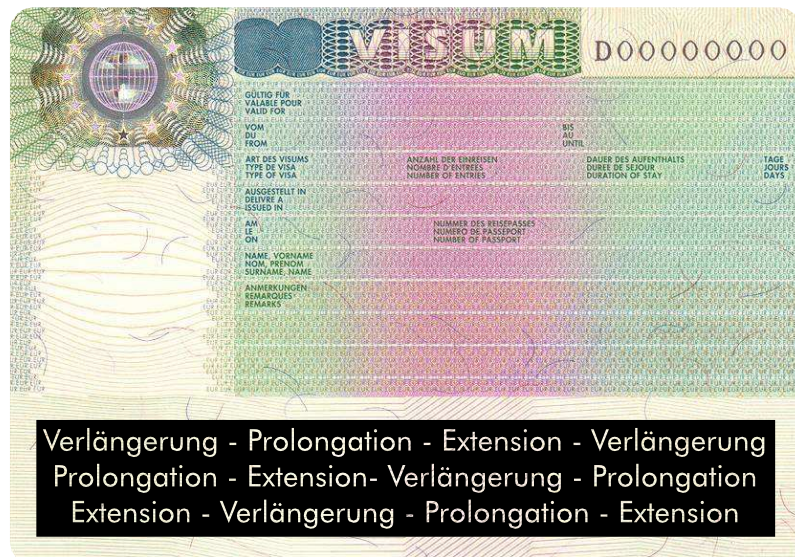
– Klebeetikett –



Anlage D13b

Verlängerung des Visums im Inland

– Klebeetikett –



Das Etikett ist auch bei der Übertragung eines bereits erteilten Visums in einen Ausweisersatz (§ 55) zu verwenden, sofern nicht oder nicht sofort ein Aufenthaltstitel ausgestellt wird.

Anlage D14

Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz

– Klebeetiketten –



Artikel 2

Änderung der
AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „bei der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Geburten- oder Familienbuch“ durch die Wörter „Geburten-, Familien- oder Lebenspartnerschaftsbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Migration und Integration,“.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a und b des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a und b des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bereits im Register gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status werden durch Speicherung weiterer Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status nicht gelöscht.“

5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsregelung aus Anlass des
Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes bleiben auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gespeichert. Nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Freizügigkeitsgesetz/EU zulässige neue Maßnahmen und Entscheidungen sind erst zu speichern, wenn sie im Einzelfall getroffen werden.

(2) Ausländerbehörden können bis zum 31. Dezember 2005 Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status unter bisher verwendeten Kennungen übermitteln, solange und soweit die informationstechnischen Voraussetzungen für eine Übermittlung entsprechend dem ab dem 1. Januar 2005 geltenden Recht noch nicht geschaffen sind. Die Zuordnung bisher verwendeter Kennungen zu den ab dem 1. Januar 2005 neu eingeführten Speichersachverhalten bestimmt die Registerbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

(3) Angaben zur Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels und dem Ende seiner Gültigkeitsdauer, zum Zweck des Aufenthalts sowie zu den durch das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU neu eingeführten Maßnahmen und Entscheidungen werden übermittelt, sobald hierfür die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2006. Soweit bis dahin diese Daten nicht übermittelt worden sind, ist die zuständige Stelle verpflichtet, ihre Übermittlung unverzüglich nachzuholen.

(4) Daten, die aufgrund der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieser Verordnung noch gespeichert wurden, aber in der nunmehr geltenden Fassung nicht mehr enthalten sind, übermittelt die Registerbehörde entsprechend der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieser Verordnung.

(5) An Träger der Sozialhilfe und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen übermittelt die Registerbehörde auf Ersuchen auch alle bis zum 31. Dezember 2004 gespeicherten Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen.“

6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Daten, die im Register gespeichert werden,
übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger*)

Abschnitt I

Allgemeiner Datenbestand

A	B**)	C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäfts- zeichen a) aktenführende Ausländerbehörde b) andere Stellen	 (7) (7)	– alle übermittelnden Stellen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeits- überprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Generalbundesanwalt – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden

*) Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes. Das Statistische Bundesamt erhält alle Daten ohne Namensbezug. In einer Dienstvorschrift wird geregelt, welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 des AZR-Gesetzes erhalten.

**) Es bedeuten:

- (1) = wenn der Antrag gestellt ist,
- (2) = wenn die Entscheidung ergangen ist,
- (3) = wenn die Entscheidung vollziehbar ist,
- (4) = wenn die Entscheidung vollzogen ist,
- (5) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist,
- (6) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
- (7) = wenn ein Anlass oder eine Entscheidung nach (1) bis (6) die Datenübermittlung notwendig macht.

A	B	C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)
			– deutsche Auslands- vertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt – alle übrigen öffentlichen Stellen zu a) – nichtöffentliche Stellen zu a)

A	B	C	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 2 – Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)		– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– alle öffentlichen Stellen

A	B	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeiten	 (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentli- che Stellen – für die Erteilung von Visa zuständige Behörden – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden – Grenzschutzdirektion – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundeskriminalamt – sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden – Staatsanwaltschaften – Staatsangehörigkeitsbehörden – in Angelegenheiten der Vertrie- benen, Aussiedler und Spät- aussiedler zuständige Stellen	– alle öffentlichen Stellen; Statistisches Bundesamt nur zu e) (nur Monat und Jahr der Geburt), g) und h) – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufga- ben wahrnehmen – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen

A	B	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz)
		– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	

A	B	C	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 5 Weitere Personalien a) abweichende Namensschreibweisen – Familienname – Geburtsname – Vorname b) andere Namen – Genanntname – Künstlername – Ordensname – nicht definierter Name c) frühere Namen*) d) Aliaspersonalien – Familienname – Geburtsname – Vornamen – Geburtsdatum – Geburtsort und -bezirk – Geschlecht – Staatsangehörigkeiten e) Familienstand f) Angaben zum Ausweispapier – Passart • Reisepass • Reisedokument • sonstige Passersatzpapiere	(7) (7) (7) (7) (7) (7)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis i) – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a), b), d), f) – Grenzschutzdirektion zu a), b), d), f) – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis i) – Bundeskriminalamt zu a), b), d) – sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden zu a), b), d) – Staatsanwaltschaften zu a), b), d) – Staatsangehörigkeitsbehörden zu a), b), d) – in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu a), b), d) – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu a), b), d) – Bundesnachrichtendienst zu a), b), d) – Militärischer Abschirmdienst zu a), b), d)	– Ausländerbehörden zu a) bis i) – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes zu a) bis i) – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis i) – Bundesgrenzschutz zu a) bis i) – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis i) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes zu a) bis i) – oberste Bundes- und Landesbehörden zu a) bis i) – Bundeskriminalamt zu a) bis i) – Landeskriminalämter zu a) bis i) – sonstige Polizeivollzugsbehörden zu a) bis i) – Staatsanwaltschaften zu a) bis i)

A	B	C	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
– Passnummer – ausstellender Staat g) letzter Wohnort im Herkunftsland h) freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit i) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten	(7) (7) (7)	– alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu a), b), d)	– Gerichte zu a) bis i) – Generalbundesanwalt zu a), b), d) – Zollkriminalamt zu a) bis d) – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung zu a) bis d), f) – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu a) bis d), f) – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu a) bis i) – Statistisches Bundesamt zu e) und i) – alle übrigen öffentlichen Stellen zu c)

*) Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.

A	B	C	D
5 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 Zuzug/Fortzug a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am c) Fortzug ins Ausland am d) Fortzug nach unbekannt e) verstorben am f) Wiederzuzug aus dem Ausland am g) nicht mehr aufhältig seit	(5) (5) (5) (5) (5) (5) (5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis f) – Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu g)	– alle Stellen

A	B	C	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 – Als Flüchtling im Aus- land anerkannt	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Asyl a) Asylantrag gestellt am	(1)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis q)	– Ausländerbehörden

A	B	C	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
b) Asylantrag erneut gestellt am	(1)	– Ausländerbehörden zu f), m) bis o)	– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes
c) Asylantrag abgelehnt am	(3)		– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
d) als Asylberechtigter anerkannt am	(3)		– Bundesgrenzschutz
e) Anerkennung wider- rufen/zurückgenommen	(3)		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden
f) Anerkennung erloschen am	(5)		– für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes
g) Asylverfahren eingestellt am	(3)		– oberste Bundes- und Landesbehörden
h) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am	(6)		– Bundeskriminalamt
i) Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt am	(3)		– Landeskriminalämter
j) Asylantrag vor Einreise gestellt am	(1)		– sonstige Polizeivollzugs- behörden
k) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am	(1)		– Staatsanwaltschaften
l) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am	(3)		– Gerichte
m) Aufenthaltsgestattung seit	(6)		– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung
n) Aufenthaltsgestattung erloschen am	(6)		– Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen
o) Nummer der Beschei- nigung über die Aufent- haltsgestattung	(7)		– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden
p) Überstellung an (Staatsangehörigkeits- schlüssel des Dubliner Vertragsstaates) am	(2)		– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
q) Übernahme von (Staatsangehörigkeits- schlüssel des Dubliner Vertragsstaates) entschieden am	(2)		– Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
8 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3			

A	B	C	D
8 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
Aufenthaltsstatus			
a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	– Ausländerbehörden
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am	(3)		– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes
c) Aufenthaltstitel wider- rufen/erloschen am	(3)		– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
d) heimatloser Ausländer	(6)		– Bundesgrenzschutz
e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am	(1)*		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden
f) Nummer des Aufenthaltstitels	(7)		– für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes
			– oberste Bundes- und Landes- behörden
			– Bundeskriminalamt
			– Landeskriminalämter
			– sonstige Polizeivollzugsbehör- den
			– Staatsanwaltschaften
			– Gerichte
			– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung
			– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
			– deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
			– Statistisches Bundesamt zu a) bis d)

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfassbar ist.

A	B	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Aufenthaltserlaubnis			
a) Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach		– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	– Ausländerbehörden
			– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes

A	B	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
aa) § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt am befristet bis	(2)*		– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz
bb) § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeits- platzsuche nach Studium) erteilt am befristet bis	(2)*		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes
cc) § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprach- kurse, Schulbe- such) erteilt am befristet bis	(2)*		– oberste Bundes- und Landes- behörden
dd) § 17 AufenthG (sonstige Ausbil- dungszwecke) erteilt am befristet bis	(2)*		– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehör- den
b) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach			– Staatsanwaltschaften – Gerichte
aa) § 18 AufenthG (Beschäftigung) erteilt am befristet bis	(2)*		– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung
bb) § 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit) erteilt am befristet bis	(2)*		– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
c) Aufenthalt aus völker- rechtlichen, humanitä- ren oder politischen Gründen nach			– Statistisches Bundesamt
aa) § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnah- me aus dem Aus- land) erteilt am befristet bis	(2)*		
bb) § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnah- me durch BMI) erteilt am befristet bis	(2)*		
cc) § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am befristet bis	(2)*		
dd) § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder) erteilt am befristet bis	(2)*		

A	B	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
ee) § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt am befristet bis	(2)*		
ff) § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt am befristet bis	(2)*		
gg) § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt am befristet bis	(2)*		
hh) § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse) erteilt am befristet bis	(2)*		
ii) § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persön- liche oder humani- täre Gründe) erteilt am befristet bis	(2)*		
jj) § 25 Abs. 5 AufenthG (recht- liche oder tatsäch- liche Gründe) erteilt am befristet bis	(2)*		
d) Aufenthalt aus familiä- ren Gründen nach			
aa) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte) erteilt am befristet bis	(2)*		
bb) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kin- der) erteilt am befristet bis	(2)*		
cc) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthG (Familien- nachzug zu Deut- schen: Elternteil) erteilt am befristet bis	(2)*		

A	B	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
dd) § 28 Abs. 4 AufenthG (Familien- nachzug zu Deut- schen: Sonstige) erteilt am befristet bis	(2)*		
ee) § 30 AufenthG (Ehegattennach- zug) erteilt am befristet bis	(2)*		
ff) § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindes- nachzug zu Asyl- berechtigten) erteilt am befristet bis	(2)*		
gg) § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindes- nachzug im Famili- enverband) erteilt am befristet bis	(2)*		
hh) § 32 Abs. 2 AufenthG (Kindes- nachzug über 16 Jahren) erteilt am befristet bis	(2)*		
ii) § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindes- nachzug unter 16 Jahren) erteilt am befristet bis	(2)*		
jj) § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindes- nachzug im Härte- fall) erteilt am befristet bis	(2)*		
kk) § 33 AufenthG (Geburt im Bun- desgebiet) erteilt am befristet bis	(2)*		
ll) § 36 AufenthG (sonstige Familien- angehörige) erteilt am befristet bis	(2)*		
e) Besondere Aufenthalts- rechte nach			
aa) § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle) erteilt am befristet bis	(6)*		

A	B	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
bb) § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigen- ständiges Ehegat- tenaufenthalts- recht) erteilt am befristet bis	(6)*		
cc) § 37 Abs. 1 AufenthG (Wieder- kehr) erteilt am befristet bis	(6)*		
dd) § 37 Abs. 5 AufenthG (Wieder- kehr Rentner) erteilt am befristet bis	(2)*		
ee) § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG (ehe- maliger Deutscher) erteilt am befristet bis	(2)*		
ff) § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/ Türkei) erteilt am befristet bis	(2)*		
gg) Aufenthaltserlaub- nis/EU (Angehörige von EU-/EWR- Bürgern, befristet) erteilt am befristet bis	(5)*		
hh) Bescheinigung für freizügigkeits- berechtigte EU-/ EWR-Bürger (befristet) erteilt am befristet bis	(5)*		
f) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung			
aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbin- dung/keine Arbeit- geberbindung	(5)*		

A	B	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
weitere Nebenbe- stimmungen/keine weiteren Nebenbe- stimmungen			
bb) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am	(5)*		
cc) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am	(5)*		
g) Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit			
aa) selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt am	(2)*		
befristet bis			
weitere Nebenbe- stimmungen/keine weitere Nebenbe- stimmungen			
bb) Beschäftigung erlaubt am	(2)*		
befristet bis			
räumlich beschränkt auf			
Arbeitgeberbin- dung/keine Arbeit- geberbindung			
weitere Nebenbe- stimmungen/keine weiteren Nebenbe- stimmungen			

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfassbar ist.

A	B	C	D
9a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Niederlassungserlaubnis nach			
a) § 9 AufenthG (allgemein) erteilt am	(2)*	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stellen	– Ausländerbehörden
b) § 19 AufenthG (Hoch- qualifizierte) erteilt am	(2)*		– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes
c) § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit) erteilt am	(2)		– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
			– Bundesgrenzschutz

A	B	C	D
9a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
d) § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am	(3)*		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden
e) § 26 Abs. 3 AufenthG (Asyl/GfK nach 3 Jahren) erteilt am	(2)		– für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes
f) § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren) erteilt am	(3)		– oberste Bundes- und Landesbehörden
g) § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen) erteilt am	(2)*		– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter
h) § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Auf- enthaltsrecht der aus- ländischen Ehegatten) erteilt am	(2)*		– sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte
i) § 35 AufenthG (Kinder) erteilt am	(2)*		– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung
j) § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (ehemalige Deutsche) erteilt am	(2)*		– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
k) Aufenthaltserlaub- nis/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern, unbefristet) erteilt am	(2)*		– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
l) Bescheinigung für frei- zügigkeitsberechtigte EU-/EWR-Bürger (unbefristet) erteilt am	(2)*		– Statistisches Bundesamt

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfassbar ist.

A	B	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext			
a) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet sofort vollziehbar seit	(2)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stellen zu a) bis h)	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes
b) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit	(2)	– Zuspeicherung durch die Re- gisterbehörde zu i)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz

A	B	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
c) Ausweisungsverfügung vom befristet bis noch nicht vollziehbar	(2)		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden
d) Ausweisungsverfügung vom Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar	(2)		– für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes
e) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit	(3)		– oberste Bundes- und Landes- behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter
f) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit	(3)		– sonstige Polizeivollzugsbehör- den – Staatsanwaltschaften – Gerichte
g) § 5 Abs. 5 FreizügigG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Auf- enthalt) festgestellt am unanfechtbar seit	(3)		– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
h) § 6 Abs. 1 FreizügigG/ EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Auf- enthalt) festgestellt am unanfechtbar seit	(3)		– Staatsangehörigkeits- und Ver- triebenenbehörden – deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt zu a) bis h)
i) Begründungstext liegt vor zu a) bis f)			

A	B	C	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Abschiebung und Hinweis auf Begründungstext			– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes
a) Ausreiseaufforderung vom Frist bis	(2)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stellen zu a) bis h)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz
b) Abschiebung angedroht am	(3)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu b) und c)	– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden
c) Abschiebung angeordnet am	(3)		

A	B	C	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
d) Abschiebung ange- droht und angeordnet am	(3)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu i)	– für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landes- behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehör- den – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt zu a) bis h)
e) Abschiebungsanord- nung gemäß § 58a AufenthG erlassen am	(3)		
f) Abschiebung auf Grund Ausweisung vollzogen am	(4)		
g) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis	(4)		
h) Abschiebung vollzogen am Wirkung der Abschie- bung unbefristet	(4)		
i) Begründungstext liegt vor zu e) bis h)			

A	B	C	D
12 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Einschränkung/Unter- sagung der politischen Betätigung und Hinweis auf Begründungstext		– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stellen zu a) bis d) – Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu e)	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden
a) politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung befristet bis	(3)		
b) politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung unbefristet	(3)		
c) politische Betätigung untersagt am Wirkung befristet bis	(3)		
d) politische Betätigung untersagt am Wirkung unbefristet	(3)		

A	B	C	D
12 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
e) Begründungstext liegt vor			– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
12a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Überwachungsmaßnah- men bei ausgewiesenen Ausländern nach § 54a AufenthG a) Aufenthalt nach § 54a Abs. 2 AufenthG beschränkt auf Bezirk der Ausländerbehör- de ... angeordnet am b) abweichende Rege- lung hinsichtlich der Aufenthaltsbeschrän- kung nach § 54a Abs. 2 AufenthG angeordnet am c) Verpflichtung hinsicht- lich Wohnung nach § 54a Abs. 3 AufenthG angeordnet am d) Nutzungsverbot hin- sichtlich Kommunika- tionsmittel nach § 54a Abs. 4 AufenthG ange- ordnet am e) Begründungstext liegt vor	(2) (2) (2) (2)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stellen zu a) bis d) – Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu e)	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landes- behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehör- den – Staatsanwaltschaften – Gerichte

A	B	C	D
12a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
			– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

[illegible]

A	B	C	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 – Ausreiseverbot erlassen am	(3)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stellen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehör- den – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Passrechtliche Maßnah- men (1. Abschnitt AufenthV)		– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stellen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes

A	B	C	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
a) Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV ausgestellt am gültig bis	(2)		– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
b) Grenzgängerkarte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV ausgestellt am gültig bis	(2)		– Bundesgrenzschutz
c) Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV ausgestellt am gültig bis	(2)		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betrachte Behörden
d) Reiseausweis für Staa- tenlose nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV ausgestellt am gültig bis	(2)		– für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes
			– oberste Bundes- und Landesbehörden
			– Bundeskriminalamt
			– Landeskriminalämter
			– sonstige Polizeivollzugs- behörden
			– Staatsanwaltschaften
			– Gerichte
			– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung
			– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
			– deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18a, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Zurückweisung und Zurückschiebung			– Ausländerbehörden
a) zurückgewiesen am	(4)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stellen	– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes
b) zurückgeschoben am	(4)	– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) zurückgeschoben am	(4)	– Grenzschutzdirektion	– Bundesgrenzschutz
Wirkung unbefristet			– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betrachte Behörden

A	B	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18a, 19, 21 AZR-Gesetz)
			– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 – Visum trotz Bedenken erteilt von bis	(2)	– für die Erteilung von Visa zuständige Behörden	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden

A	B	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
			– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
18 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Nr. 8 Einreisebedenken und Hinweis auf Begrün- dungstext a) Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet c) Begründungstext liegt vor	(5) (5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) und b) – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) und b) – Grenzschutzdirektion zu a) und b) – Speicherung durch die Registerbehörde zu c)	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
19 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 Grenzfahndung a) Ausschreibung zur Zurückweisung b) Ausschreibung zur Zurückweisung TE	(6) (6)	– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Grenzschutzdirektion	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landes- behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15 bis 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 Ausschreibung zur Fest- nahme oder Aufenthalts- ermittlung		– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden	– Ausländerbehörden

A	B	C	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15 bis 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
a) Ausschreibung zur Festnahme b) Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	(6) (6)	– Grenzschutzdirektion – Bundeskriminalamt	– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Zollkriminalamt – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
21 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 Verdacht auf und Gefährdung durch Straftaten a) Verdacht auf § 95 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG b) Verdacht auf § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 BTMG	(5) (5)	– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Grenzschutzdirektion – ermittlungsführende Polizeibe- hörde – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensge- setzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz

A	B	C	D
21 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
c) Verdacht auf § 129 StGB	(5)	– Staatsanwaltschaften	– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
d) Verdacht auf § 129a StGB	(5)		
e) Verdacht auf § 129 i. V. m. § 129b Abs. 1 StGB	(5)		
f) Verdacht auf § 129a i. V. m. § 129b Abs. 1 StGB	(5)		
g) Verdacht auf Straftat mit TE-Zielsetzung	(5)		
h) Gefährdung durch Straftat mit TE-Ziel- setzung	(5)		

A	B	C	D
22 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 8 Aus- und Durchlieferung		– Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter
a) Ausgeliefert am nach	(4)		
b) Durchgeliefert am nach	(4)		

A	B	C	D
22 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
			– sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
23 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 9 Ablehnung der Fest- stellung der deutschen Staatsangehörigkeit a) Antrag auf Feststellung der deutschen Staats- angehörigkeit abge- lehnt am b) Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG abgelehnt am	(3) (3)	– Staatsangehörigkeitsbehörden	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
24 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 10 Aussiedlerangelegenheiten			
a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/ Spätaussiedlereigen- schaft abgelehnt am	(3)	– in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
b) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/ Spätaussiedlereigen- schaft zurückgenommen am	(3)		

A	B	C	D
24a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11			
a) Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	– Ausländerbehörden
b) Verurteilung nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG	(5)		– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz

A	B	C	D
24a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
			– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
24b Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 12 a) sicherheitsrechtliche Befragung nach § 54 Nr. 6 AufenthG durchgeführt am b) Bezeichnung der Stelle, die die Befragung durchgeführt hat	(5) (5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes – oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt

A	B	C	D
24b Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
			– Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
25 Bezeichnung der Daten (§ 4 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 4 AZRG-DV)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz)
§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 – Übermittlungssperre	(6)	sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet: – die für das Asylverfahren zuständige Organisationsein- heit im Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge – Ausländerbehörden	– alle öffentlichen Stellen – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden) – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden)

A	B	C	D
26 Bezeichnung der Daten (§ 5 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 5 Abs. 1 und 2 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 14 Abs. 2 AZR-Gesetz)
§ 5 Abs. 1 Suchvermerk zur Feststel- lung des Aufenthalts – Suchvermerk von	(6)	– alle öffentlichen Stellen	– alle öffentlichen Stellen (sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist)
§ 5 Abs. 2 Suchvermerk zur Feststel- lung anderer Sachverhalte – Suchvermerk von	(6)	– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst	

A	B	C	D
27 Bezeichnung der Daten (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Abs. 1 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 AZRG-DV)
§ 37 – Sperrvermerk	(6)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– alle Stellen

Abschnitt II**Visadatei**

A	B	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 – Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer)	(7)*	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– Ausländerbehörden – Grenzschutzdirektion – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehör- den des Bundes und der Län- der – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – Gerichte – Staatsanwaltschaften – deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 – Auslandsvertretung – mit der polizeilichen Kontrolle des grenz- überschreitenden Verkehrs betraute Behörden	(7)* (7)*	– Auslandsvertretungen – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Ausländerbehörden	
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 und 5 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort, -bezirk g) Geschlecht h) weitere Personalien gemäß Abschnitt I, Nummer 4, Spalte A i) Staatsangehörigkeit	(7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)*		
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 – Lichtbild	(7)*		
§ 29 Abs. 1 Nr. 5 – Datum der Datenüber- mittlung des Antrags	(7)*		

A	B	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 6 Entscheidung über den Antrag a) Visum erteilt b) Antrag abgelehnt	(2)** (2)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 7 – Datum der Entscheidung – Datum der Übermittlung der Entscheidung	(7)** (7)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 8 a) Art des Visums b) Nummer des Visums c) Geltungsdauer des Visums	(7)** (7)** (7)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 9 a) Verpflichtungserklä- rung nach § 68 Abs. 1 AufenthG abgegeben am b) Verpflichtungserklä- rung nach § 66 Abs. 2 AufenthG abgegeben am c) Stelle, bei der sie vorliegt	(7)** (7)** (7)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 10 a) Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren b) Art des Dokuments c) Nummer des Dokuments d) Geltungsdauer des Dokuments e) im Dokument ent- haltene Angaben über Aussteller	(7)** (7)** (7)** (7)** (7)**		
§ 29 Abs. 2 a) Passart b) Passnummer c) ausstellender Staat	(7)* (7)* (7)*		

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

**) Bei Visumsentscheidung.

A	B	C	D
29 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 AZR-Gesetz)
§ 37 – Sperrvermerk	(6)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– alle Stellen

Abschnitt III
Begründungstexte

A	B	C	D
30 Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Begründungstexte zu übersenden sind (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übersendende Stellen (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 AZRG-DV)	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Abs. 6 AZR-Gesetz)
a) Ausweisung siehe Abschnitt I Nr. 10 Spalte A Buchstabe a) bis f) sowie Nr. 12a Spalte A Buchstabe a) bis d) b) Abschiebung siehe Abschnitt I Nr. 11 Spalte A Buchstabe a) bis h) c) politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt siehe Abschnitt I Nr. 12 Spalte A Buchstabe a) bis d) d) Einreisebedenken siehe Abschnitt I Nr. 18 Spalte A Buchstabe a) und b)	siehe § 6 Abs. 1 AZRG-DV	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stellen – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Grenzschutzdirektion	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrens- gesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesgrenzschutz – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung zuständige Luftfahrt- behörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrs- gesetzes – oberste Bundes- und Landes- behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehör- den – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretun- gen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft; gleichzeitig treten

1. die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848),
2. die Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 7. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1097),
3. die Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 13. Dezember 1962 (BGBl. 1962 II S. 2330),
4. die Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), zuletzt geändert durch Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),
5. die Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848),
6. die Ausländerdateienverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2999), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) und
7. die Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 25. Juli 2000 (BGBl. I S. 1176), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. November 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 10. 2004 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) 96-1-2-161	22 697	(213	10. 11. 2004)	25. 11. 2004
13. 10. 2004 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof-Plauen) 96-1-2-162	22 697	(213	10. 11. 2004)	25. 11. 2004
13. 10. 2004 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-198	22 697	(213	10. 11. 2004)	25. 11. 2004
13. 10. 2004 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertundfünften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene) 96-1-2-205	22 698	(213	10. 11. 2004)	25. 11. 2004
28. 10. 2004 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-207	22 773	(215	12. 11. 2004)	25. 11. 2004
28. 10. 2004 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertachten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) 96-1-2-208	22 773	(215	12. 11. 2004)	25. 11. 2004
28. 10. 2004 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-209	22 773	(215	12. 11. 2004)	25. 11. 2004
28. 10. 2004 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-212	22 774	(215	12. 11. 2004)	25. 11. 2004

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 35, ausgegeben am 23. November 2004**

Tag	Inhalt	Seite
17.11.2004	Gesetz zur Änderung des VN-Waffenübereinkommens GESTA: XA010	1507
21. 9.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung	1510
23. 9.2004	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	1512
23. 9.2004	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1514
23. 9.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	1516
27. 9.2004	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	1517
28. 9.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	1519
28. 9.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-thailändischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Vertrags vom 13. Dezember 1961	1520
29. 9.2004	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1520
29. 9.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1524
30. 9.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1524
1.10.2004	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1525
4.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1527
4.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1528
4.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1528

Tag	Inhalt	Seite
4.10.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	1529
11.10.2004	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit	1529
13.10.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-03-03)	1532
17.11.2004	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für Kroatien für den Erhebungszeitraum ab 1. November 2004 nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1535

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 10. 2004	Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1785/2004 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind	L 317/1	16. 10. 2004
14. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1786/2004 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3274/93 zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen	L 317/7	16. 10. 2004
15. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1794/2004 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2004/05 festgesetzten Beihilfebeträge für bestimmte Zitrusfrüchte wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle in bestimmten Mitgliedstaaten	L 317/18	16. 10. 2004
15. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1795/2004 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung unter anderem in Algerien (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls auf die Einfuhren von einem Ausführer in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 317/20	16. 10. 2004
15. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1796/2004 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 14/2004 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzungen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreide und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie der Bedarfsvorausschätzungen für die Versorgung Madeiras mit Pflanzenöl, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnisse und Schweinefleisch	L 317/23	16. 10. 2004
14. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1797/2004 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Blauleng durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 317/31	16. 10. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
15. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 der Kommission über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehörenden Futtermittelzusatzstoffes Cycostat 66G für zehn Jahre ⁽¹⁾	L 317/37	16. 10. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1802/2004 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Leng durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 318/3	19. 10. 2004
15. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1803/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt	L 318/4	19. 10. 2004
14. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1804/2004 der Kommission zur Änderung der Liste der zuständigen Gerichte und der Rechtsbehelfe in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten	L 318/7	19. 10. 2004
14. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1805/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 318/9	19. 10. 2004
18. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1806/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern	L 318/11	19. 10. 2004
18. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1807/2004 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2003/04	L 318/13	19. 10. 2004
18. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1808/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2138/97 zur Abgrenzung der homogenen Erzeugungsgebiete für Olivenöl	L 318/15	19. 10. 2004
18. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1809/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zum Quotenrückkaufprogramm im Rohtabaksektor	L 318/18	19. 10. 2004
11. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1811/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 hinsichtlich der Anzahl der Seetage für Fahrzeuge, die in der Nordsee Schellfischfang betreiben, und der Verwendung von Grundschieppnetzen in den Gewässern um die Azoren, die Kanarischen Inseln und Madeira	L 319/1	20. 10. 2004
19. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1813/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe	L 319/5	20. 10. 2004
19. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1818/2004 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 320/7	21. 10. 2004
20. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1819/2004 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 hinsichtlich der Bedenkfrist für die Erteilung bestimmter Ausfuhrlicenzen für Getreide, Reis und Getreideerzeugnisse	L 320/13	21. 10. 2004
20. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1820/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik	L 320/14	21. 10. 2004
19. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1827/2004 der Kommission zur Festsetzung der Olivenerträge und der Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 2003/04	L 321/4	22. 10. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1828/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 zwecks Aufnahme von Timor-Leste in die Liste der durch Sonderregelungen begünstigten am wenigsten entwickelten Länder	L 321/23	22. 10. 2004
21. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1829/2004 der Kommission zur Annahme von Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik im Hinblick auf Belgien, Portugal, Griechenland und Zypern ⁽¹⁾	L 321/24	22. 10. 2004
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1830/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 283/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 284/2004 in Bezug auf die zollamtliche Erfassung bestimmter Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) eines brasilianischen ausführenden Herstellers und eines israelischen ausführenden Herstellers	L 321/26	22. 10. 2004
21. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1831/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten	L 321/29	22. 10. 2004
22. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1838/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver	L 322/3	23. 10. 2004
22. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1839/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	L 322/4	23. 10. 2004
21. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1840/2004 der Kommission zur neununddreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 322/5	23. 10. 2004
22. 10. 2004 Verordnung (Euratom) Nr. 1841/2004 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 2014/76 über die Unterstützung von Uran-schürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten	L 322/7	23. 10. 2004
22. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1842/2004 der Kommission zur Genehmigung des gemeinsamen Weiterbestehens der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragenen Bezeichnung Munster ou Munster-Géromé und der nicht eingetragenen, einen Ort in Deutschland bezeichnenden Bezeichnung Münster Käse	L 322/8	23. 10. 2004
22. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1843/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 751/2004 zur Festsetzung bestimmter maßgeblicher Tatbestände für die Umrechnungskurse für das Jahr 2004 und die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union	L 322/10	23. 10. 2004
22. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1844/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken, Artischocken, Clementinen, Mandarinen und Orangen	L 322/12	23. 10. 2004
22. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1845/2004 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Tergeste, Lucca, Miele della Lunigiana und Άγιος Ματθαίος Κέρκυρας (Agios Mathaios Kerkiras))	L 322/14	23. 10. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1846/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhr- lizenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeug- nisse	L 322/16	23. 10. 2004
22. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1847/2004 der Kommission zur Eröffnung der Aus- schreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2005	L 322/19	23. 10. 2004
21. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1849/2004 der Kommission zur Einreihung von be- stimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 323/3	26. 10. 2004
25. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1850/2004 der Kommission zur Änderung der Ver- ordnung (EG) Nr. 1117/2004 zur Festsetzung des Wechselkurses für be- stimmte direkte Beihilfen sowie Beträge mit struktur- oder umweltpoli- tischer Zielsetzung für das Jahr 2004 in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei	L 323/5	26. 10. 2004
25. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1851/2004 der Kommission zur Änderung des An- hangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 323/6	26. 10. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1853/2004 des Rates über zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2004	L 323/11	26. 10. 2004
26. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1856/2004 der Kommission zur Ergänzung des An- hangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Be- zeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Lardo di Colonnata)	L 324/6	27. 10. 2004
6. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor	L 325/4	28. 10. 2004
26. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1861/2004 der Kommission zur Festlegung der Ver- marktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen	L 325/10	28. 10. 2004
26. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1862/2004 der Kommission zur Festlegung der Ver- marktungsnorm für Wassermelonen	L 325/17	28. 10. 2004
26. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1863/2004 der Kommission zur Festlegung der Ver- marktungsnorm für Kulturchampignons	L 325/23	28. 10. 2004
26. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 der Kommission zur Eröffnung und Ver- waltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkon- serven	L 325/30	28. 10. 2004
28. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 der Kommission zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe ⁽¹⁾	L 326/17	29. 10. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1875/2004 der Kommission zur Änderung der An- hänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaf- fung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchst- mengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ur- sprungs in Bezug auf Natriumsalicylat und Fenvalerat ⁽¹⁾	L 326/19	29. 10. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1876/2004 der Kommission zur Änderung des An- hangs I der Verordnung (EG) Nr. 953/2003 zur Vermeidung von Handels- umlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Euro- päische Union	L 326/22	29. 10. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,05 € (12,60 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
28. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1877/2004 der Kommission zur Änderung des Anhangs III B der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates bezüglich der Höchstmengen für Serbien und Montenegro	L 326/25	29. 10. 2004
28. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1878/2004 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung 136/66/EWG des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates hinsichtlich der Festsetzung der Olivenerträge und der Olivenölerträge in Zypern, Malta und Slowenien	L 326/27	29. 10. 2004
7. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 327/1	30. 10. 2004
25. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1886/2004 des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von aus Marokko versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungszeugnis Marokkos angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren von einem marokkanischen Ausführer	L 328/1	30. 10. 2004
21. 10. 2004	Vorschriften (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die anerkanntermaßen derartige Rechte verletzen	L 328/16	30. 10. 2004
29. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1892/2004 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für das Jahr 2005 für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	L 328/50	30. 10. 2004
29. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1893/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 815/2004 mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Ausfuhren von Milch und Milcherzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 328/55	30. 10. 2004
29. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1894/2004 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel)	L 328/57	30. 10. 2004